

06/2024

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Madleen Bergmann*, Soziale Wohnraumförderung – Wo stehen wir und wie geht es weiter?
- *Andreas Dördelmann*, Der Regelstandard Erleichtertes Bauen in der Sozialen Wohnraumförderung
- *Martin Meister*, Mehr Respekt bitte! Über die Diskussionskultur in der deutschen Kommunalpolitik und das neue Angebot „Respekt im Rat“
- *Rolf Holsteiner, Magdalena Hanft*, Insel Pellworm – eine insektenfreundliche Modellgemeinde

C 3168 E

ISSN 0340-3653

76. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Einladung zur Roadshow „Wärmewende vor Ort“

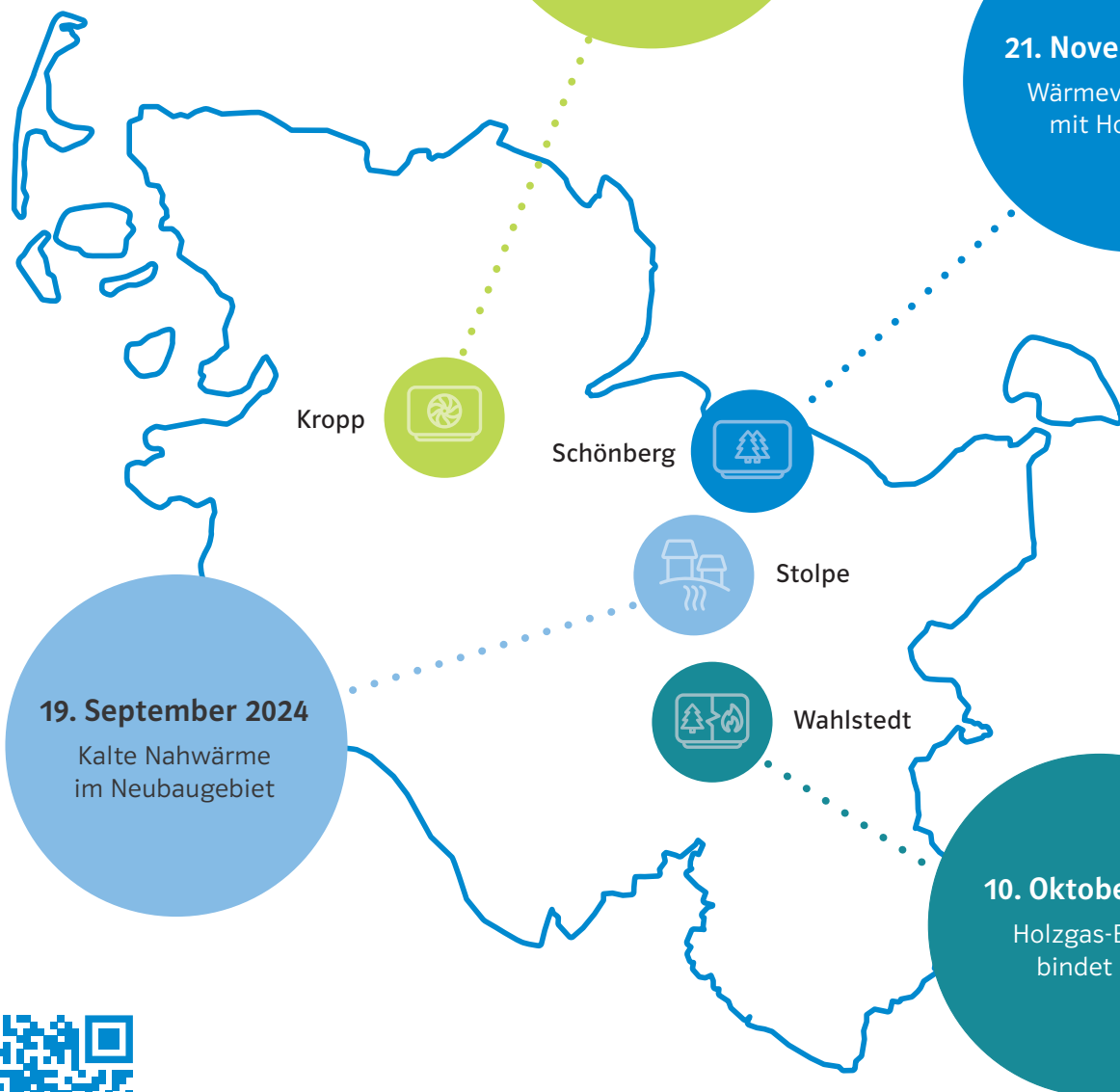
Besuchen Sie
innovative
Wärmewende-
projekte

11. Juli 2024

Grüner Wärmemix
aus Großwärmepumpen,
Holzpellets,
Biogas und
Photovoltaik

21. November 2024

Wärmeversorgung
mit Holzpellets



19. September 2024

Kalte Nahwärme
im Neubaugebiet

10. Oktober 2024

Holzgas-BHKW
bindet CO₂



Mehr Infos und Anmeldung unter:
www.hansewerk-natur.com/roadshow

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · Juni 2024

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63-72 23
Telefax (0711) 78 63-83 93
Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl. Versandkosten von 9,70 €.
Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Timmendorfer Strand

Foto: Axel Barendorf, Ahrensburg

Aufsätze

Madleen Bergmann
Soziale Wohnraumförderung
– Wo stehen wir und wie
geht es weiter?150

Andreas Dördelmann
Der Regelstandard Erleichtertes
Bauen in der Sozialen
Wohnraumförderung151

Martin Meister
Mehr Respekt bitte!
Über die Diskussionskultur in
der deutschen Kommunalpolitik
und das neue Angebot
„Respekt im Rat“154

Rolf Holsteiner, Magdalena Hanft
Insel Pellworm
– eine insektenfreundliche
Modellgemeinde.....156

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG:
Anspruch von Anwohnern gegen
die Straßenverkehrsbehörde auf
Einschreiten gegen verbotswidrig
geparkte Fahrzeuge158

2. BVerwG zur Anwendung des
§ 11 Abs. 3 BauNVO158

3. OVG Schleswig:
Zweitwohnungssteuersatzungen
der Gemeinden Timmendorfer Strand
und Hohwacht sind unwirksam159

Aus der Rechtsprechung

Bußgeld wegen Überschreitung
der zulässigen Höchstparkdauer;
Unzureichender Beweiswert der
Haltereigenschaft
Beschluss des BVerfG vom
17. Mai 2024, Az.: 2 BvR 1457/23159

Bekanntmachung einer
Niederschlagswassergebührensatzung;
Zitiergebot; Zugrundelegung einer
Gebührenkalkulation
Urteil des VG Schleswig vom
17. Januar 2024, Az.: 4 A 222/20161

Aus dem Landesverband168

Infothek170

Gemeinden und ihre Feuerwehr173

Mitteilungen des DSTGB174

Pressemitteilungen174

Personalnachrichten175

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
der Gesellschaft für Energie und
Klimaschutz Schleswig-Holstein
GmbH (EKSH) sowie
der Investitionsbank Schleswig-
Holstein (IB.SH) bei.
Wir bitten um Beachtung.

Soziale Wohnraumförderung – Wo stehen wir und wie geht es weiter?

Madleen Bergmann, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat für Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld



Foto: Jonas Makoschey

Das Jahr 2023 war für die Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein ein Rekordjahr: Mehr als 2.000 Wohneinheiten konnten in diesem Jahr sozial gefördert werden – fast doppelt so viel wie im Durchschnitt in den Vorjahren. Dafür wurden insgesamt 400 Mio. Euro als Fördermittel gebunden. Doch auch wenn die Zahlen erfreulich sind, so ist uns allen auch klar: Einer der Gründe für diese Entwicklung ist, dass das Bauen im freifinanzierten Bereich kaum mehr möglich ist – zumindest nicht, wenn die Mieten dabei bezahlbar bleiben sollen. Viele Investorinnen und Investoren sind deswegen von dem freifinanzierten Bereich auf die Soziale Wohnraumförderung umgeschwenkt. Dies spiegelt sich deutlich in der Zahl der Anträge zu Jahresbeginn wieder: In der ersten Januarhälfte gingen so viele Anträge bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ein, dass sie in ihrer Summe ausgereicht haben, um das gesamte Budget für 2024 zu belegen und sogar zu übersteigen. Die Landesregierung hat deswegen Mitte Januar reagiert und das Budget um 100 Mio. Euro auf insgesamt 400 Mio. Euro aufgestockt. Die gute Nachricht ist, dass damit die bis zum 17. Januar eingegangenen Anträge gedeckt werden können und somit bereits heute feststeht, dass im Jahr 2024 erneut landesweit circa 2.000 Wohneinheiten neu gefördert wer-

den. Die weniger gute: Neue Anträge können derzeit nicht bewilligt werden. In der Folge wurde eine Förderpause bis Ende August 2024 verhängt. Diese wird unter anderem dafür genutzt, die eingegangenen Anträge abzuarbeiten. Erst ab dem 1. September 2024 werden dann wieder Antragsstellungen für 2025 möglich sein. Dabei zeichnet sich bereits ab, dass auch in 2025 die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von rund 300 Mio. Euro (Zuschüsse und Darlehen) übersteigen wird. Um dennoch möglichst viele Projekte an der Sozialen Wohnraumförderung partizipieren zu lassen, wird es zukünftig einige Änderungen in der Förderung geben – nicht in der Förderintensität, aber in den Förderkriterien.

Neue Förderkriterien

Zukünftig sollen nur noch Projekte gefördert werden, die:

- eine maximale Förderquote von 70 Prozent aufweisen. (Wenn also beispielsweise 100 Wohneinheiten gebaut werden sollen, dürfen nur maximal 70 gefördert werden. Mindestens 30 Wohneinheiten müssten dann frei finanziert werden.),
- mindestens sechs und maximal 80 geförderte Wohneinheiten umfassen,
- im Regelstandard Erleichtertes Bauen gebaut werden. (Es kann auch mit höheren Standards gebaut werden, allerdings sind diese Kosten dann nicht förderfähig.)

Auch das Förderverfahren ändert sich: Um einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. bezüglich Rationalisierung und Qualitätssicherung (AR-GE-Erstgespräch) zu erhalten und somit die Voraussetzung für den Einstieg ins Förderverfahren zu schaffen bzw. einen Förderantrag stellen zu können, benötigen Investorinnen und Investoren zukünftig neben einer aktuellen positiven Stel-

lungnahme auch einen Eintrag in der sogenannten kommunalen Vorhabenliste. Außerdem muss das Projekt in 2025 begonnen werden.

Die kommunale Vorhabenliste

Die kommunale Vorhabenliste ist ein neues Instrument, mit welchem in Zusammenarbeit mit den Kommunen die Verteilung der Fördermittel gesteuert werden soll. Ziel ist es, möglichst frühzeitig in den Austausch mit den Kommunen über anstehende Projekte in 2025 zu gelangen. Deswegen werden die Kommunen gebeten, dem Referat für Wohnraumförderung bis Anfang August die ihnen bekannten Bauvorhaben mitzuteilen, die vor allem in 2025 begonnen und nach Möglichkeit gefördert werden sollen. Die Vorhabenliste soll dabei kein starres, abgeschlossenes Dokument sein, sondern vielmehr als Richtschnur dienen. Für die Kommunen bedeutet die Vorhabenliste vor allem mehr Steuerung und mehr Austausch. Die Liste wird nach Eingang mit der IB.SH abgeglichen und, um den jeweiligen Status Quo der einzelnen Vorhaben ergänzt, anschließend wieder an die Kommunen zurückgespielt.

Ein Muster für die Vorhabenliste wird auf Anfrage durch das Referat für Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt.

Regelstandard Erleichtertes Bauen

Ziel des Regelstandards E ist eine Reduzierung der Baukosten gegenüber dem aktuell üblichen Niveau. Dies soll über den konsequenten Abbau der Anforderungen erreicht werden, die bisher in aller Regel weit über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen. Es ist ein Umdenken notwendig, wenn noch bezahlbar gebaut werden soll. Für Kommunen bedeutet dies, gewachsene Ansprüche und Vorgaben an den Wohnraum zu hinterfragen und wo möglich zu reduzieren. Sind Tiefgarage, Aufzug und Gründach wirklich notwendig? Wo können Abstriche gemacht oder Kompromisse eingegangen werden, ohne nennenswerte Qualitätseinbußen?

Näheres zum Regelstandard Erleichtertes Bauen finden Sie im gleichnamigen Artikel dieser Ausgabe.

ARGE-Erstgespräche

Termine für das ARGE-Erstgespräch werden ab dem 1. September 2024 vergeben. Für die Terminanfrage wird – ebenfalls ab dem 1. September – unter www.ar-ge-ev.de ein Formular zur Verfügung stehen, welches ausgefüllt an die ARGE geschickt wird. Danach erfolgt die Terminabstimmung durch die ARGE. Die Informationsgespräche mit der ARGE und der Investitionsbank Schleswig-Holstein laufen bis dahin ganz normal weiter.

Weitere Infos

Die Neuerungen werfen viele Fragen auf. Das MIKWS steht Ihnen gerne für Rückfra-

gen und einen Austausch zur Verfügung. Wenden Sie sich gerne an Iris Maas (Ansprechpartnerin für kreisfreie Städte, iris.maas@im.landsh.de) oder Madleen Bergmann (Ansprechpartnerin für die Kreise, madleen.bergmann@im.landsh.de). Unter www.schleswig-holstein.de/wohnraumfoerderung-aktuell stehen Ihnen zudem Informationen und FAQs zur Verfügung, die laufend erweitert werden.



Veranstaltungshinweis

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport lädt zusammen mit der ARGE e.V. und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Veranstaltung **„Das ‚E‘ im Wohnungsbau: Experimentell, erleichtert, effizient – Was denn nun? Der neue Regelstandard und weitere Entwicklungen in der Sozialen Wohnraumförderung“**

am Dienstag, den 27. August 2024, von 10:00 – 13:00 Uhr in der Investitionsbank Schleswig-Holstein ein.

Die Teilnahmezahl ist begrenzt. Anmeldungen sind bis zum 15. Juli über den QR-Code möglich.

Der Regelstandard Erleichtertes Bauen in der Sozialen Wohnraumförderung

Andreas Dördelmann, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat für Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld



Foto: Jonas Makoschey

Hohe Baukosten sind ein enormes Problem

Das Bauen steckt in der Krise. Nach Jahren des Aufschwungs sind die Bautätigkeiten seit 2022 stark eingebrochen und haben mittlerweile ein Niveau erreicht, mit dem die Versorgung mit angemessenem Wohnraum nur noch sehr eingeschränkt gewährleistet werden kann. Das bedeutet eine zusätzliche Herausforderung zu Zeiten, in denen die Situation auf dem Wohnungsmarkt überdies schon außerordentlich fordernd ist. Der Wohnungsbedarf ist nicht erst seit den Flüchtlingszuzügen der letzten Jahre hoch. Zudem stellt

die Dekarbonisierung des Gebäudebestands für alle Beteiligten die wohl größte Aufgabe seit Jahrzehnten dar.

Eine Folge aus den eingebrochenen Bautätigkeiten ist, dass hohe Neuvertragsmieten angemessenen Wohnraum für viele immer unbezahlbarer werden lassen. Viele Haushalte, die sich aufgrund wechselnder Lebensumstände wohnlich verkleinern oder vergrößern wollen, tun dies derzeit nicht, da sie sich das nicht mehr leisten können. Angemessener Ersatz für zu groß gewordenen Wohnraum steht nicht bereit oder ist nicht zu bezahlen. Daher werden große Wohnungen nicht mehr für Familien frei, die in zu kleinen Wohnungen bleiben müssen. Das stellt nicht zuletzt auch die Kommunen vor immense Herausforderungen. Die Lösung klingt einfach, ist aber durchaus komplex: das Bauen von bedarfsgerechtem Wohnraum muss wieder günstiger möglich sein, um Investorinnen und Investoren wieder in die Lage zu versetzen, geringere Mieten anzusetzen.

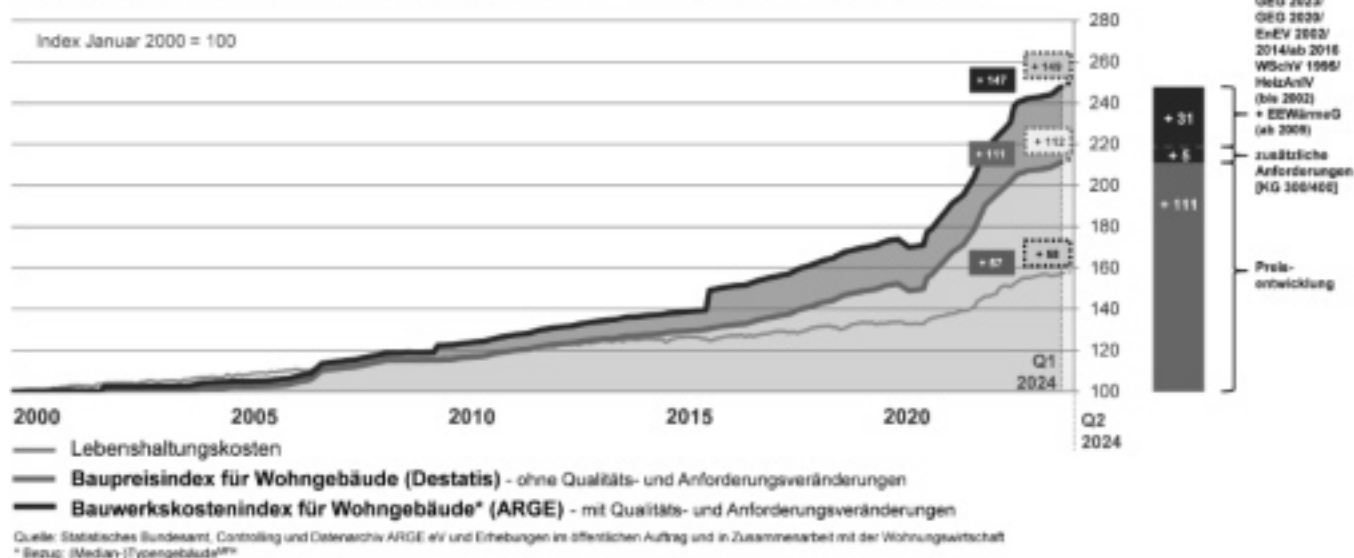
Gründe für die derzeit so fordernde Lage gibt es viele. Gestiegene Finanzierungskosten, hohe Baupreise, Fachkräftemangel und wachsende Anforderungen an Neubau- und Sanierungsvorhaben sind dabei wohl die mit den größten Auswir-

kungen. Die in Abbildung 1 dargestellte Kostenentwicklung zeigt, wie sich der Baupreis seit 2000 von den allgemeinen Lebenshaltungskosten entkoppelt hat.

Ein Faktor mit ebenfalls großen Auswirkungen auf die Baukosten ist der hohe Anspruch an die Qualität, der an zeitgemäße Gebäude gestellt wird. In Abbildung 1 kann das am Verlauf des Bauwerkskostenindex nachvollzogen werden. Beispielsweise die gestiegenen energetischen Anforderungen, die vornehmlich aus dem Energierecht resultieren, tragen einen nennenswerten Anteil an den gestiegenen Kosten. Mindestens so hoch ist aber der Einfluss der qualitativen Ansprüche, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Über die Jahre hat sich am Bau ein Standard entwickelt, der zu erheblichem Mehraufwand und demnach zu hohen Baukosten führt, ohne echten Mehrwert zu bieten. So werden mittlerweile u.a. statische, schallschutztechnische, energetische und gebäude-technische Standards realisiert, die zu erhöhtem planerischen und materiellen Aufwand führen. Das hat Auswirkungen auf die Bau- und Instandhaltungskosten, führt zu erhöhtem Ressourcenverbrauch und setzt nicht zuletzt unnötig viele graue Treibhausgasemissionen frei. In Zeiten niedriger Zinsen konnte ein hohes Kostenniveau noch durch niedrige Finanzierungskosten egalisiert werden. Nun, da die Zinsen zumindest mittelfristig auf einem relevanten Niveau stagnieren, kommt der Senkung der Baukosten eine wichtige Funktion zu. Nur wenn wieder sparsamer gebaut wird, können auch in Zukunft noch Bauprojekte umgesetzt werden.

Kostenentwicklung

Bauwerkskosten 2000 bis 1. Quartal 2024 + Prognose 2. Quartal 2024



Die Anpassung von Baustandards ist ein wichtiger Teil der Lösung

Eine merkliche Senkung von Baukosten kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass Bauen wieder erschwinglich wird. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Gebaute Praxis und rechtliche Rahmenbedingungen erschweren aber ein folgeschlüssiges Handeln. Wie die Lösung konkret aussehen kann, lässt der SHGT aktuell im Rahmen einer Studie der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (ARGE) ermitteln. Teilergebnisse daraus wurden bereits in der Sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein aufgegriffen und in die Förderbedingungen integriert. Nähere Informationen zu den Bedingungen finden sich auch im Artikel über die Soziale Wohnraumförderung in dieser Ausgabe.

Im Rahmen der Studie wird die aktuelle Baupraxis hinterfragt. Es zeigt sich, dass bei den etablierten Standards ein enormes Einsparpotential möglich ist. Das ist im Regelfall ohne Komforteinbußen erreichbar. Das Abweichen von gängigen Qualitäten ist technisch und rechtlich jederzeit möglich, solange dabei die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Als problematisch erweist sich allerdings, dass die einklagbare Mangelfreiheit von Gebäuden für gewöhnlich mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) verknüpft ist. Diese haben erhebliche Bedeutung für die Bestimmung der Soll-Eigenschaften und als Haftungsmaßstab, insbesondere im Werkvertragsrecht bei Bauleistungen gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B.

Dabei sind die aaRdT nicht festgeschrie-

ben, sondern orientieren sich, vereinfacht gesagt, u.a. an der gebauten Praxis. Sie bilden mittlerweile einen Standard ab, der die gesetzlichen Anforderungen weit überschreitet. Investorinnen und Investoren und Bauunternehmen, die für Kundinnen und Kunden bauen und keine von den aaRdT abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, sind daran gebunden, um Rechtssicherheit zu haben. Die Umsetzung von abweichenden Standards muss bewusst und im Einvernehmen der beteiligten Parteien geschehen. Dafür bedarf es einer umfangreichen vertraglichen Einigung und einer detaillierten Beschreibung, die im Streitfall auch vor Gericht standhält. Eine solche Vereinbarung ist aufwändig und setzt hohe fachliche Expertise bei den Beteiligten voraus. Unternehmen in der Wohnungswirtschaft mit eigenen Planungskompetenzen können das leisten, bei kleineren Unternehmen und den privaten Wohneigentümerinnen und -eigentümern ist entsprechendes Vorwissen jedoch oft nicht vorhanden.

Der Regelstandard Erleichtertes Bauen definiert angemessene Qualitäten im Wohnungsbau

Mit dem Ziel, die Baukosten von Wohnungsbauvorhaben rechtssicher zu reduzieren, wurden mit dem Regelstandard Erleichtertes Bauen nun die technischen Anforderungen der Sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein definiert. Grundlage sind alle gültigen gesetzlichen Anforderungen und Normen. Die im Standard beschriebenen Maßnahmen erlauben eine wirtschaftliche

Umsetzung von angemessenem Wohnraum. Dafür wurden alle Kostengruppen beim Wohnungsbau analysiert und deren Ausführungen und die resultierenden Kosten bewertet. Das Ergebnis ist, dass sich durch bewusste Planung und kostenoptimierte Ausführung die Bau- und Instandhaltungskosten erheblich reduzieren lassen.

So wird u.a. die statisch begründete Dimensionierung von Decken, Dächern, Wänden und Fundamenten der Wohngebäude bezüglich einer möglichen Struktur- und Systemoptimierung hinterfragt. In der Regel sind insbesondere bei Bauteildicken und Materialien Einsparungen möglich, da in der Regel die statischen Reserven großzügig bemessen werden. So sind regelmäßig reduzierte Dimensionierungen möglich, ohne gesetzliche Anforderungen zu verletzen. Analog dazu verhält es sich mit dem Schallschutz. Hier hat sich ein Standard etabliert, der weit über die Anforderungen aus der Landesbauordnung (LBO SH) und der DIN 4109 hinausgehen. Der Regelstandard sieht hier vor, sich streng an die Mindestanforderungen zu halten. Das bedeutet in den meisten Fällen die Ausführung in Massivbauweise mit höchstens 18 cm starken Stahlbetondecken und 11,5 cm starkem Mauerwerk. Der Einsatz von Holzbauteilen als Alternative zu Massivbauteilen bietet kaum nennenswerte Vorteile. Meist führen sie zu höheren Bau- und Instandhaltungskosten. In der Wohnraumförderung werden Holzbauteile daher nur gefördert, wenn sie nicht zur Kostensteigerung beitragen.

Die Ausführung der Dächer ist mit Blick

auf die Baukosten und die Instandhaltung praktikabel und kosteneffizient zu gestalten. Geneigte Dächer bieten u.U. Platz bspw. für Gemeinschafts-, Abstell- oder Trockenräume. Zudem sind Ziegeldächer für gewöhnlich dauerhafter und weniger pflegebedürftig als Flachdächer, auch wenn sie als Gründach ausgeführt sind. Daher wird in der Sozialen Wohnraumförderung grundsätzlich von der Förderung von Gründächern abgesehen. Ausnahmen werden in Absprache mit der Förderstelle gewährt, wenn das Gründach wesentliche Aufgaben bspw. bei der Wasserhaltung übernimmt.

Die Erfüllung der energetischen Anforderungen sorgt für erhebliche Kosten. Um einen anspruchsvollen Effizienzhausstandard zu erreichen ist ein hohes Maß an Planung, aufwändige Gebäudeeffizienzmaßnahmen und der Einsatz von komplexen gebäudetechnischen Systemen notwendig. Diese verursachen nicht nur hohe Kosten beim Bau und für die Instandhaltung, sondern auch einen hohen Ressourcenverbrauch und die Freisetzung von Treibhausgasen (graue Emissionen). Selbst die Mindestanforderungen gemäß GEG sind bereits ambitioniert und im Sinne des Klimaschutzes mehr als ausreichend. Insbesondere wenn die Versorgung mit klimaneutraler Energie geschieht, können die grauen Emissionen in der Nutzungsphase nicht amortisiert werden. Auch hier zielt der Regelstandard ausschließlich auf die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen ab.

Die Anforderungen im Regelstandard an die Barrierefreiheit orientieren sich an den Mindestanforderungen der LBO SH und der DIN 18040-2. Dazu genügt es in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen zumeist, dass die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sind. Dieses sollte nach Möglichkeit im Erdgeschoss vorgesehen werden. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich auf die tatsächlich vorgesehene Bewohnerschaft abgestellt werden. Rollstuhlgerechte Wohnungen sind daher nur förderfähig, wenn eine entsprechende Unterbringung ausdrücklich vorgesehen ist. Für bewegungseingeschränkte Mieterinnen und Mieter sind weitere angemessene Maßnahmen zur Barrierevermeidung zulässig. Auch, weil der Großteil der Kosten für Fahrstühle zumeist erst während der Nutzung für Instandhaltung und Wartung anfällt, sollte die Investition grundsätzlich überdacht werden. Die Installation ist daher in der Wohnraumförderung in der Regel erst ab der fünften Haltestelle

zulässig. Bis zur vierten Haltestelle ist lediglich die Vorrüstung förderfähig.

Die Unterkellerung, oft in Kombination mit einer Tiefgarage, ist allgemein einer der größten Kostentreiber im Wohnungsbau. Spezielle Umstände bspw. bei hohem Grundwasserspiegel oder schwierigem Baugrund verteuern die Maßnahme zusätzlich. Ferner wirken sich die verwendeten Baumaterialien, insbesondere der Beton, negativ auf die Klimabilanz aus. Im Regelstandard wird daher grundsätzlich von der Unterkellerung abgesehen. Die Anzahl der benötigten Stellplätze ist durch alternative Mobilitätsangebote wie u.a. Car Sharing, ÖPNV und Fahrradstellplätze möglichst zu reduzieren und im Außenbereich zu realisieren. Abstellräume, die sich in der Regel im Keller befinden, können kostengünstiger und meist klimafreundlicher in den Außenanlagen oder in den Wohnungen untergebracht werden. Lediglich bei Vorhaben, bei denen eine Unterkellerung mit Tiefgarage städtebaulich unabweisbar ist, kann von dem Grundsatz abgewichen werden. Bei Projekten zur Nachverdichtung im urbanen Umfeld kann das der Fall sein.

Freisitze erhöhen den Nutzwert und den Komfort in einer Wohnung, sind aber, je nach Ausführung, aufwändig und teuer. Ein gesetzlicher Anspruch an einer Terrasse oder einem Balkon besteht nicht. Vorstellbalkone als Stahlkonstruktion sind eine kostengünstige Variante, die im Regelstandard Berücksichtigung finden und förderfähig sind. Eine großzügig ausgelegte Elektroinstallation in Wohnungen ist für weitere Mehrkosten verantwortlich. Dabei kommt es hierbei vor allem auf eine sinnvolle Planung an. Der Regelstandard orientiert sich hierbei an den Anforderungen aus der LBO SH und der DIN 18015-2. Anerkannt wird hier die Ausführung als Standardausstattung.

Der Regelstandard ist nicht nur eine Lösung für den sozialen Wohnungsbau

Der Regelstandard Erleichtertes Bauen beschreibt Maßnahmen, die den Wohnungsbau wieder bezahlbar und wirtschaftlich machen sollen. In Projekten der Sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein ist die Einhaltung daher eine zwingende Fördervoraussetzung. Wie in der Vergangenheit auch, werden die Regeln der Wohnraumförderung allerdings nicht dogmatisch angewandt. Insofern ein höherer Standard im Einzelfall aus städtebaulichen oder anderen Gründen unerlässlich erscheint, wird eine Förderung auch weiterhin möglich sein.

Der Fokus der Förderung wird in Zukunft auf einer effizienten Mittelnutzung liegen, um den Bedarfen der Bürgerinnen und Bürgern bestmöglich zu entsprechen.

Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum ist aber nicht nur auf das Segment des sozialen Wohnraums beschränkt. Auch im freifinanzierten Wohnungsbau führen die gestiegenen Baukosten zu Mieten, die sich kaum noch jemand leisten kann und will. Der daraus resultierende Stopp vieler Projekte verschärft nicht nur weiter den Bedarf, sondern führt zu erheblichen Problemen u.a. in der Bauwirtschaft, die mit erheblichen Auftragsrückgängen umgehen muss.

Ein Lösungsansatz kann der Regelstandard auch im freifinanzierten Wohnungsbau sein. Insbesondere in der Reduzierung der Dimensionierung von Bauteilen die aus der Übererfüllung statischer und schallschutztechnischer Anforderungen resultieren, liegt ein hohes Einsparpotential. Die konsequente Umsetzung des Regelstandards Erleichtertes Bauen zeigt, dass sich Baukosten besonders für die Bauwerkskonstruktion und den technischen Ausbau in der Regel um rund 25 % bezogen auf die bislang gebaute Praxis reduzieren lassen.

Darüber hinaus werden der Ressourcenverbrauch und die einhergehenden Treibhausgasemissionen gesenkt. So stellt der Regelstandard über die einhergehende Kosteneinsparung zusätzlich noch einen Beitrag zum Klimaschutz dar. Auch betriebswirtschaftlich ergeben sich positive Effekte. Bereits eine geringe Reduzierung der Decken- und Wandstärke führt zu sinkenden Baukosten, zusätzlicher Wohnfläche und somit zu höheren Gebäudeertragswerten.

Der Grundsatz der Kostenreduzierung durch bedarfsorientiertes Planen und Bauen ist auch auf den Bau von Nichtwohngebäuden übertragbar. Auch in diesem Sektor haben sich Standards etabliert, die zu erheblichen Mehrkosten führen. Eine bewusste Planung mit dem Ziel der Reduktion auf die wesentlichen Anforderungen können zu Ressourcen- und Kosteneinsparungen, zu reduziertem Instandhaltungs- und Wartungsaufwand und zu einer höheren Wirtschaftlichkeit führen.

Mehr Respekt bitte!

Über die Diskussionskultur in der deutschen Kommunalpolitik und das neue Angebot „Respekt im Rat“

Martin Meister, Programmleiter Engagement der Körber-Stiftung

wall@koerber-stiftung.de



aus ganz Deutschland teilnahmen, zeigte ein noch drastischeres Bild: Mehr als die Hälfte wurde schon mindestens einmal beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen. Hier als bundesweit tätige Körber-Stiftung zu reagieren, lag uns am Herzen – und so haben wir zusammen mit Deutschlands kommunalen Spitzenverbänden das Online-Portal „Stark im Amt“ entwickelt, das allen in der Kommunalpolitik Tätigen, gleich ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, ein Hilfsangebot macht. In Anwesenheit und unter Schirmherrschaft von Bun-

den Ratsmitgliedern verschiedener Zugehörigkeiten zu Parteien oder Wählergruppen aus Ost- und Westdeutschland geführt: in kleinen Gemeinden (bis 10.000 Einwohner), mittleren Gemeinden (10.000 bis 100.000 Einwohner) und Städten (über 100.000 Einwohner). Die Auswertung dieser Interviews und auch Beispiele im Wortlaut sind erschienen in der Broschüre (gedruckt und online) „Mehr Respekt bitte! Diskussionskultur in der deutschen Kommunalpolitik“.

Die Befragten wurden zunächst gebeten anzugeben, was sie unter einem kultivierten Gesprächsverlauf verstehen. In überraschend großer Übereinstimmung kristallisierten sich fünf Dimensionen der Diskussionskultur heraus: Beachtung von Grenzen, gegenseitiger Respekt, Fachlichkeit und Sachlichkeit, Offenheit und Kompromissbereitschaft sowie Parität (z.B. gleiche Redeanteile). Insbesondere bei der Frage nach Grenzüber-

Unsere Gesellschaft, diagnostiziert der Medienwissenschaftler Bernhard Pörksen¹, durchläuft einen kommunikativen Klimawandel. Eine Atmosphäre der großen Gereiztheit gefährdet Gespräche und Diskurse, macht sich breit in sozialen Medien oder auch auf der Straße. Lautstarke Minderheiten schüchtern eine zunehmend ratlose Mitte ein, bestimmen von den Rändern her den Umgangston. Viele, die so nicht sprechen wollen, ziehen sich angewidert zurück – womit sich die Dominanz der Lauten und Aggressiven nur noch weiter verstärkt.

Dieser fatale Prozess hat längst auch die kommunale Ebene erreicht – und ist hier besonders schädlich. Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sind zur Zielscheibe des skandalisierten Unmuts geworden. Statistiken belegen: Kommunale Amts- und Mandatsträger werden von ihren Bürgern angefeindet. Nach der jüngsten Auswertung des Kommunalen Monitorings des Forschungsverbands MOTRA beim Bundeskriminalamt haben 38 Prozent der befragten ehren- und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und -räte zwischen November 2022 und April 2023 Anfeindungen erlebt. Mehr als zwei Drittel der Attacken geschahen dabei verbal oder schriftlich, ein knappes Drittel waren Hass-Postings, auch tätliche Übergriffe kamen vor.

Eine quantitative Erhebung im Auftrag der Körber-Stiftung, an der 2021 über 1600 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister



despräsident Frank-Walter Steinmeier wurde das Portal im April 2021 freigeschaltet. Neben viel Zuspruch erhielten wir Hinweise, dass auch in manchen politischen Gremien ein rauher Ton einge-zogen sei: in Gemeinderäten oder Stadt-verordnetenversammlungen, in Ausschüssen und Fraktionssitzungen. Solche Erlebnisse wurden von Mandatsträgern oft als besonders belastend beschrieben – und das hat uns aufhorchen lassen.

Wir wollten die Situation näher erforschen und haben beim Institut Pollytix Strategic Research eine Studie im Auftrag gegeben. Dafür wurden 30 leitfadengestützte Tiefeninterviews mit männlichen und weibli-

schreitungen waren sich die Umfrageteilnehmer einig: Diskussionen überschreiten dann eine rote Linie, wenn Äußerungen persönlich und ehrverletzend werden. Mit Blick auf die genannten Dimensionen bestätigten die Befragten eine Verschlechterung der Diskussionskultur

¹ „Gesellschaft der Gleichzeitigkeiten“, in: Bernhard Pörksen, Friedemann Schulz von Thun, Die Kunst des Miteinander-Redens. Über den Dialog in Gesellschaft und Politik, Carl Hanser Verlag 2020

in den letzten Jahren. Versammlungsleiter hätten vermehrt damit zu ringen, ihr Ratskollegium zum Beschluss zu führen. Die Versammlungen hätten sich über die Jahre in immer mehr Fraktionen oder Gruppen zerlegt, von denen nun jede das Wort führen wolle.

Keiner der Befragten berichtete von fraktionsübergreifenden Initiativen zur Verbesserung der Diskussionskultur. Es scheint, dass auch das Miterleben von Angriffen und Grenzüberschreitungen nur zu sporadischen Zurückweisungen aus dem Ratskollegium führt. In dieser Situation kommt der Versammlungsleitung eine zentrale Rolle zu. Aber auch andere Aspekte, wie die Anwesenheit konfliktsuchender Einzelpersonen oder populistischer Fraktionen im Rat, die Behandlung emotional aufgeladener oder stark polarisierender Themen sind bedeutsam für die Atmosphäre in der Versammlung.

Nicht nur für Neulinge im politischen Betrieb gilt: Aggressive oder auch unnötig lange Auseinandersetzungen nehmen vielen die Lust an der politischen Arbeit, manche überlegen, ihr Amt deswegen niederzulegen. Diese Entwicklung ist bedenklich, da insbesondere die Kommunalpolitik als Bindeglied zwischen Bürgern und Politik, als Basis der Demokratie gelten kann.

Ein zentrales Ziel der Studie war deshalb die Formulierung von Lösungsansätzen. So wurden Schulungen zur Verbesserung der Kommunikationskompetenz der Versammlungsleitungen vorgeschlagen. Aber auch die gesamte Ratsversammlung solle, so wurde vorgeschlagen, ihr Diskussionsverhalten reflektieren. Ziel könnten Leitlinien für eine gute Diskussionskultur sein, in denen ein gemeinsames Verständnis und gemeinschaftlich verabredete Verpflichtungen festgehalten werden.

Genau dieser Empfehlung ist die Körber-Stiftung inzwischen gefolgt. Sie hat 2023 mit Unterstützung des Schultz von Thun Instituts für Kommunikation in Hamburg ein Angebot entwickelt, das Räten und Stadtversammlungen dazu dient, sich über ihre Diskussionskultur zu verständigen. In drei Pilotkommunen wurde aus dem Projekt Respekt im Rat schon praktische Wirklichkeit: Als erste ließen sich die Ratsfrauen und Ratsherren von Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) auf einen moderierten Verständigungsprozess über Standards ihrer Rats-Diskussionen ein, manche zunächst skeptisch – doch waren gerade sie am Ende sehr überzeugt von den in konstruktiven Sit-

zungen beschlossenen Leitlinien. Auch der Rat der Stadt Buchholz i.d. Nordheide und der Kreistag von Rendsburg-Eckernförde bildeten aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen zum Thema Diskussionskultur, die beide zügig einen Kodex erarbeiteten.

Gerade in Schleswig-Holstein möchte die Körber-Stiftung nach der Pilotphase verstärkt kommunale Räte für das Projekt „Respekt im Rat“ gewinnen. Erfreulicherweise konnten wir es inzwischen auch in Wedel, Scharbeutz, Rendsburg und Pinneberg vorstellen, wo teils schon positiv darüber beschlossen wurde. So will die Stiftung jeweils einen Prozess anstoßen: Er beginnt mit der Analyse der bisher üblichen Diskussionsverläufe im Rat auf der Basis einer anonymen Befragung aller Ratsmitglieder. Ausführlicher kann sodann über Fragebögen geantwortet werden. Sie dienen einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe als Basis für die Entwicklung eines Kodex. Alle anfallenden Arbeiten in und für diese Gruppe werden auf Wunsch von der Körber-Stiftung übernommen und gegebenenfalls auch Textvorschläge unterbreitet. So kann die Arbeitsgruppe schon nach dem zweiten Treffen zu einem Kodex gelangen, der sodann der gesamten Ratsversammlung oder den Fraktionen unterbreitet wird.



Was sind die Vorteile von Diskussions-Leitlinien für den Rat? Zunächst sehr praktische: Der Kodex bietet der Versammlungsleitung unterhalb der hohen Schwelle des Ordnungsrufes ein Instrument zur Thematisierung von Verhaltensregeln, erst recht, wenn er durch Beschluss der Geschäftsordnung des Rates

beigefügt wurde. Auch die Ratsmitglieder können natürlich jederzeit auf ihn Bezug nehmen. Zudem sendet er ein Signal in die Bevölkerung, dass der Rat seine Vorbildfunktion für den gesellschaftlichen Diskurs ernst nimmt.

Doch auch um Motivation geht es. Durch ihr Angebot möchte die Körber-Stiftung dazu beitragen, die vielen Mitglieder kommunaler Räte in der zumeist ehrenamtlichen politischen Arbeit zu unterstützen. Sie sollten diese nicht als emotionale Last erleben, sondern sie mit Freude am gemeinwohl-orientierten Engagement ausführen können. Wir meinen: Es darf nicht zur Voraussetzung erklärt werden, über ein „dickes Fell“ zu verfügen, wenn man sich an der Kommunalpolitik beteiligen will. Vielmehr muss auch in kommunalpolitischen Arenen Raum bleiben für Menschen, die Wert legen auf Höflichkeit und Nachdenklichkeit und die nicht einfach alles an sich abperlen lassen, sondern die Übergriffe benennen und klar zurückweisen.

„Es darf und muss gestritten werden, um die beste Lösung – das ist das Wesen und die Würde der Demokratie“, so formuliert es Friedemann Schulz von Thun mit Blick auf unser Projekt. Dafür braucht es den gemeinsamen Willen, besser noch: die Verabredung für eine konstruktive und respektvolle Streitkultur.

Haben Sie Interesse an Respekt im Rat? Wenden Sie sich für eine persönliche Beratung gern an:

Frau Vanessa Zohm
Körber-Stiftung
Kehrwieder 12
20457 Hamburg
+49 408 081 92 174

Über die Körber-Stiftung

Die Körber-Stiftung stellt sich mit ihren operativen Projekten, in ihren Netzwerken und mit Kooperationspartnern aktuellen Herausforderungen in den Handlungsfeldern Innovation, Internationale Verständigung und Lebendige Bürgergesellschaft. 1959 von dem Unternehmer Kurt A. Körber ins Leben gerufen, ist die Stiftung heute von ihren Standorten Hamburg und Berlin aus national und international aktiv.

Insel Pellworm – eine insektenfreundliche Modellgemeinde

Rolf Holsteiner, Gemeinde Pellworm – Bauhofleitung
Magdalena Hanft, Gemeinde Pellworm – Projektmanagement

Mit einer Fläche von 37 km² und etwa 1200 Einwohnern ist Pellworm die drittgrößte Nordfriesische Nordseeinsel. Sie liegt nordwestlich der Stadt Husum, eingebettet im schleswig-holsteinischen Wattenmeer. Seit Juni 2023 ist die Insel Teil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen.




Pellworm ist eine Marschinsel, die von einem acht Meter hohen Deich geschützt wird und vorwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Das Landschaftsbild ist typisch für die Marsch, mit ausgedehnten Grünflächen und nur wenigen Baumreihen oder -gruppen.

In den letzten Jahren hat Pellworm konsequent Maßnahmen zur Förderung von Insekten umgesetzt und gilt als Vorzeigebispiel einer insektenfreundlichen Gemeinde.

Die Idee, die Artenvielfalt zu erhöhen, entstand bereits im Jahr 2016 während der Pflege der gemeindlichen Randstreifen

durch die Mitarbeiter des Bauhofs, der etwa 65 km Gemeinde- und Deichverteidigungswege betreut. Den Mitarbeitern ist aufgefallen, dass auf den gemähten Flächen mehr unterschiedliche Gräser und Blühpflanzen wachsen als auf den gemulchten Flächen, die vom Bewuchs her sehr eintönig erschienen.

Nach einem Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wurde im Jahr 2017 gemeinsam ein Projekt entwickelt und gestartet. Die Straßen wurden in drei unterschiedliche Bereiche eingeteilt, entsprechend der zukünftigen Randstreifenpflege, die für die nächsten fünf Jahre wie folgt festgelegt wurde (s. Darstellung in Übersichtskarte Randstreifenpflege):

-  Mähen und den Grünschnitt auf der Fläche belassen
-  Mähen und den Grünschnitt abfahren
-  Mulchen und das Mulchgut auf der Fläche belassen, wie bisher



Der Istzustand wurde dokumentiert, nach fünf Jahren sollten die Ergebnisse überprüft werden. Tatsächlich konnte beobachtet werden, dass sich die Vielfalt der Pflanzen auf den Flächen, die gemäht und abgefahren wurden, teilweise positiv entwickelt hat. Seitdem wird kontinuierlich daran gearbeitet, die Pflege des Straßenbegleitgrüns weiter zu optimieren. Der erste Schnitt wird erst Mitte/Ende Juni durchgeführt, der zweite im September/Oktober. Das Ziel ist es, möglichst wenig zu mulchen, was allerdings aufgrund von Wettereinflüssen, Zeitdruck und der Frage der Entsorgung des Mähguts oft eine Herausforderung ist.

In der Zwischenzeit hat sich die Idee, die erste „insektenfreundliche Insel“ zu werden, weiterentwickelt. Im September 2018 verankerte die Gemeindevertretung den Schutz der Biodiversität im Entwicklungsleitbild der Insel. Im darauffolgenden Jahr entstand das Projekt „Insektenfreundliche Modellgemeinde – Artenreiche Insel Pellworm“, gefördert durch die Insektenschutzrichtlinie des Kreises Nordfriesland, mit fachlicher Unterstützung des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL).

In der ersten Phase des Projekts wurde ein Entwicklungskonzept erarbeitet, das neben der Bestandsaufnahme und Analyse, die allgemeine Zielsetzung der Verbesserung der Insektenvielfalt und des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde umfasst. Ein Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt wurde entwickelt, der unter anderem die Einsaat bunter Wiesen und Säume, die Entwicklung von feuchten Wiesen, die Verwendung von Wildstauden und die Pflanzung von heimischen Gehölzen und Obstbäumen vorsieht.

In der zweiten Phase wurde ein Grünpflegehandbuch erstellt, das Steckbriefe für 59 gemeindeeigene Grünflächen mit Eckdaten, aktuellen Bestandsangaben, Entwicklungszielen, Pflegemaßnahmen sowie Hinweisen zum Monitoring enthält. Das Handbuch dient als Fahrplan für die Umsetzung und stellt das Entwicklungspotenzial der Flächen dar:

- Grün: Hohes Entwicklungspotenzial
- Hellgrün: Einfaches Entwicklungspotenzial
- Grau: Erhalt der Habitatqualitäten

Nach Fertigstellung des Grünpflegehandbuchs wird im Frühjahr jedes Jahres entschieden, welche Flächen umstrukturiert werden sollen. Gemeinsam mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege werden die Vorbereitungen bespro-



Blühstreifen



Blühstreifen Solarwanderweg



chen und die Saat ausgewählt, wobei ausschließlich mehrjährige Regio-Saat verwendet wird.

Im Spätsommer/Herbst erfolgt die Ansaat. Der richtige Zeitpunkt für die Bodenbearbeitung ist entscheidend, um optimale Bedingungen für die Saat zu schaffen. Die bereits angesäten Flächen müssen ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden, wobei das Mahdgut eine Woche liegen bleibt, um die Saat ausfallen zu lassen. Einige repräsentative Flächen im Ortskern wurden im Rahmen des Projekts in insektenfreundliche Staudenbeete umgewandelt, wobei hier ausschließlich mehrjährige, heimische Sorten verwendet werden. Auch alte, regionale Arten der Obstbäume und Sträucher werden an ausgewiesenen Flächen gepflanzt mit fachlicher Begleitung einer regionalen Obstbaumschule. Im Rahmen der Biosphären-Planung entstanden weitere Ideen zur insektenfreundlichen Gestaltung öffentlicher Flächen, darunter der Mensgarten, der

nicht nur der Schul- und Kindergartenküche frisches saisonales Obst und Gemüse bietet, sondern auch als Ort der Bildung für nachhaltige Entwicklung dient, wo regelmäßig Workshops und Seminare abgehalten werden. Um die insektenfreundliche und naturnahe Gestaltung Flächen, sondern auch privater Gärten

zu fördern, nahm Pellworm erfolgreich am Wettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ teil und investierte den Gewinn hauptsächlich in naturpädagogische Maßnahmen wie Workshops und öffentliche Pflanzaktionen. Früher lautete beim Bauhof das Motto: „Dat mut schier ween!“, doch jetzt wurde ein neuer Weg eingeschlagen und die Einführung neuer Bewirtschaftungsformen wurde vom Bauhofteam akzeptiert. Die Mitarbeiter erweitern ständig ihr Wissen und gewinnen zunehmend an Erfahrung in der richtigen Handhabung

von Blühflächen. Auch technische Unterstützung wurde angeschafft: Im Jahr 2020 ein Balkenmäher, um Böschungen problemlos und insektenfreundlich zu mähen, zwei Jahre später ein gebrauchter Sammelwagen, um den Grünschnitt aufzunehmen und abzutransportieren. Das Verständnis der Bürger/-innen für insektenfreundliche Maßnahmen auf der Insel Pellworm wird durch kontinuierliche Aufklärung und Dialog gestärkt. Pellworm geht weiterhin neue Wege, um Biodiversität zu fördern. Die Erfolge, die bisher erzielt wurden, sind nur der Anfang einer Reise, die uns dazu verpflichtet, stets innovativ und engagiert zu bleiben.

Gemeinsam wollen wir auf der Insel Pellworm eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in harmonischem Einklang leben können.



Streuobstwiese

Fotos: Projektmanagement der Gemeinde Pellworm

1. BVerwG:

Anspruch von Anwohnern gegen die Straßenverkehrsbehörde auf Einschreiten gegen verbotswidrig geparkte Fahrzeuge

Anwohner können bei einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gehwegbenutzung einen räumlich begrenzten Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einschreiten gegen das verbotswidrige Gehwegparken haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 6. Juni 2024 (Az.: 3 C 5.23) entschieden.

Die Kläger begehren in dem Verfahren von der Beklagten ein straßenverkehrsbehördliches Einschreiten gegen Fahrzeuge, die aufgesetzt auf den Gehwegen in drei Bremer Straßen geparkt werden. Die Kläger sind Eigentümer von Häusern in den betreffenden Straßen. Die drei Straßen sind Einbahnstraßen. Die Fahrbahnen sind zwischen 5,00 und 5,50 Metern breit; auf beiden Seiten verlaufen Gehwege mit einer Breite zwischen 1,75 und 2,00 Metern. Verkehrszeichen mit Regelungen zum Halten und Parken sind nicht angeordnet. Seit Jahren wird unter anderem in den drei Straßen auf beiden Seiten nahezu durchgehend verbotswidrig aufgesetzt auf den Gehwegen geparkt.

Die gegen die Straßenverkehrsbehörde der beklagten Freien Hansestadt Bremen gerichteten Anträge der Kläger, Maßnahmen gegen das Parken auf den Gehwegen in den Straßen zu ergreifen, lehnte die Beklagte ab. Verkehrszeichen und -einrichtungen seien nicht – wie für deren Anordnung geboten – zwingend erforderlich. Das Gehwegparken sei bereits auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verboten.

Auf die hiergegen nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide verpflichtet, die Kläger unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu bescheiden; im Übrigen hat es die Klagen abgewiesen. § 12 Abs. 4 und 4a StVO habe eine drittschützende Wirkung zu ihren Gunsten. Wegen der Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigungen sei das Entschließungsermessen der Beklagten auf Null reduziert; die Beklagte sei zum Einschreiten verpflichtet. Gegen dieses

Urteil haben die Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht Bremen die erstinstanzliche Entscheidung dahin geändert, dass eine erneute Entscheidung über die Anträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zu erfolgen habe; im Übrigen hat es die Berufungen zurückgewiesen. Wie das Verwaltungsgericht hat das Oberverwaltungsgericht eine drittschützende Wirkung von § 12 Abs. 4 und 4a StVO zugunsten der Kläger bejaht. Die Beklagte habe über das Begehren der Kläger nicht ermessensfehlerfrei entschieden. Anders als das Verwaltungsgericht war das Oberverwaltungsgericht aber der Auffassung, dass das Entschließungsermessen der Beklagten nicht auf Null reduziert sei. Eine Pflicht, auf die Anträge der Kläger in den drei Straßen unmittelbar einzuschreiten, bestehe jedenfalls derzeit nicht. Es sei nicht zu beanstanden, wenn sie zunächst den Problemdruck in den am stärksten belasteten Quartieren zu ermitteln und ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen umzusetzen gedenke.

Gegen das Berufungsurteil haben die Kläger und die Beklagte Revision eingelegt. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht die angefochtenen Urteile geändert und die Beklagte verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts neu zu bescheiden; im Übrigen hat es die Revisionen zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat ohne Bundesrechtsverstoß angenommen, dass das § 12 Abs. 4 und 4a StVO zu entnehmende Gehwegparkverbot eine drittschützende Wirkung zugunsten der Kläger hat. Das Verbot des Gehwegparkens schützt nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch Anwohner, die in der Nutzung des an ihr Grundstück grenzenden Gehwegs erheblich beeinträchtigt werden. Nach den vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen ist diese Voraussetzung bei den Klägern erfüllt. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, das Entschließungsermessen der Beklagten sei nicht auf Null reduziert, sei also noch nicht zu einem unmittelbaren Einschreiten verpflichtet, verstößt nicht gegen Bundesrecht. Da das unerlaubte Gehwegparken nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der gesamten Stadt, insbesondere in den

innerstädtischen Lagen weit verbreitet ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte zunächst die am stärksten belasteten Quartiere ermittelt, Straßen mit besonders geringer Restgehwegbreite priorisiert und ein entsprechendes Konzept für ein stadtweites Vorgehen umsetzt. Auf die Revision der Beklagten waren die angefochtenen Urteile zu ändern, soweit sie den Klägern einen Anspruch in Bezug auf die „streitgegenständlichen Straßen“ zuerkannt haben. Die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO ist regelmäßig - und so auch hier - auf den Gehweg beschränkt, der auf der „eigenen“ Straßenseite des Anwohners verläuft; umfasst ist in der Regel auch nur der Straßenabschnitt bis zur Einmündung „seiner“ Straße in die nächste (Quer-)Straße. In Bezug auf weitere Abschnitte des Gehwegs sind die Anwohner Teil des allgemeinen Kreises der Gehwegbenutzer und nicht mehr hinreichend von der Allgemeinheit unterscheidbar. Unter Beachtung der insoweit vom Berufungsurteil abweichenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte erneut über die Anträge der Kläger zu entscheiden. (Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 28/2024 vom 06.06.2024)

2. BVerwG zur Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. April 2024 (BVerwG 4 C 1.23) eine Entscheidung zum Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 BauNVO getroffen. Der Entscheidung zu Folge kann eine Nachbargemeinde sich gegen die Genehmigung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs im beplanten Innenbereich nur dann mit Erfolg wenden, wenn das Vorhaben zu schädlichen Auswirkungen auf deren zentrale Versorgungsbereiche führt. § 11 Abs. 3 BauNVO diene im Übrigen nicht dem Schutz von Nachbargemeinden. Auch ein Rückgriff auf das für die Bauleitplanung geltende Gebot der interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) scheide aus. Der Rechtsschutz bestimme sich (nur) nach der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Zulassungsnorm.

Die Klägerin, eine kreisfreie Stadt mit etwa 78.000 Einwohnern, wendet sich in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt gegen eine der Beigeladenen von der Beklagten erteilte Genehmigung für den Neubau eines Sportfachmarkts mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3500 m². Das Baugrundstück liegt im

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brinkum-Nord Sportfachmarkt“, den das Oberverwaltungsgericht auf den Normenkontrollantrag der Klägerin für unwirksam erklärt hat. Der Markt ist inzwischen errichtet und seit März 2021 in Betrieb.

Widerspruch und Klage gegen die Baugenehmigung blieben erfolglos. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht die Baugenehmigung aufgehoben. Diese sei rechtswidrig, weil das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Der aktuelle Bebauungsplan sei unwirksam, die Vorgängerbebauungspläne ließen das Vorhaben nicht zu. Hierdurch werde die Klägerin in ihren Rechten aus § 11 Abs. 3 BauNVO verletzt. Die Vorschrift begründe für die darin genannten Vorhaben auch im Interesse der Nachbargemeinden ein Planungserfordernis, sofern nicht ausnahmsweise eine Genehmigung nach § 34 BauGB erteilt werden könne. Eine Nachbargemeinde könne sich daher, wenn von dem Vorhaben unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihre zentralen Versorgungsbereiche ausgingen, gegen dessen Genehmigung wenden, solange es an einer wirksamen Planung fehle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. § 11 Abs. 3 BauNVO diene nicht dem Schutz von Nachbargemeinden. Auch ein Rückgriff auf das für die Bauleitplanung geltende Gebot der interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB)

scheide aus. Der Rechtsschutz bestimme sich nach der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Zulassungsnorm. Beurteile sich – wie hier wegen des „Zurückfallens“ auf einen früheren Bebauungsplan – die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nach § 30 BauGB, richte sich der in diesen Fällen durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gebotene Rechtsschutz der Nachbargemeinde nach dem auch hier heranzuziehenden Maßstab des § 34 Abs. 3 BauGB. Schädliche Auswirkungen im Sinne dieser Vorschrift gehen von dem Sportfachmarkt auf zentrale Versorgungsbereiche der Klägerin nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts im Normenkontrollurteil nicht aus.

3. OVG Schleswig: Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinden Timmendorfer Strand und Hohwacht sind unwirksam

Der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat am 24. April 2024 die Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in den Gemeinden Timmendorfer Strand und Hohwacht im Rahmen von Normenkontrollanträgen für unwirksam erklärt (Az. 6 KN 1/24 und 2/24).

Die Gemeinden hatten in die Satzungen aus dem Jahr 2020 bzw. 2021 einen neuen Steuermaßstab aufgenommen, nachdem das Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom 30. Januar 2019 den bis dahin verwendeten Steuermaßstab für

verfassungswidrig erklärt hatte. Der neue Steuermaßstab orientiert sich maßgeblich an dem Lagewert, ergänzt um weitere Faktoren wie Größe und Alter der Zweitwohnung. Der Lagewert entspricht dem jeweiligen Bodenrichtwert des Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet.

Auch dieser Maßstab verstößt nach Auffassung des Senats gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG resultierende Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit. Mit der Heranziehung des in €/m² ausgedrückten reinen Bodenrichtwertes werde der Lagewert selbst maßstabsprägend, ohne dass er seinerseits den erforderlichen mindestens lockeren Bezug zu dem zu besteuerten Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung aufweise, so das Gericht zur Begründung. Der Senat hat sich damit der bereits vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung angeschlossen.

Daneben beruhe die Unwirksamkeit der Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand bereits auf einem formellen Fehler. Die Gemeindevertreter seien zu der Sitzung, in der die Satzung im Juni 2020 beschlossen wurde, nicht ordnungsgemäß geladen worden. Da ein Vertreter zu der Sitzung nicht erschienen war, sei der Mangel nach der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung auch nicht heilbar. Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfragen zugelassen. (Quelle: Presseinformation des OVG vom 25.04.2024)

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des BVerfG vom 17. Mai 2024 – Az.: 2 BvR 1457/23

Bußgeld wegen Überschreitung der zulässigen Höchstparkdauer; Unzureichender Beweiswert der Haltereigenschaft

Leitsatz der Redaktion

Der alleinige Rückschluss aus der Haltereigenschaft im Rahmen eines Parkverstoßes genügt nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Feststellung und Erwägung zur Täterschaft und verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

GG Art. 3 Abs. 1

StVG § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5

StVO §§ 13 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1 Nr. 13 Var. 4, Zeichen 314 mit Zusatzzeichen nach Anlage 3

BKat Nr. 63.3

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein Bußgeld wegen Überschreitung der zulässigen Höchstparkdauer.

I.

1. Mit Bußgeldbescheid vom 29. Dezember 2022 setzte der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg gegen den Beschwer-

deführer eine Geldbuße in Höhe von 30 Euro fest. Hintergrund war der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe am 6. Oktober 2022 als Halter und Fahrer eines Pkw die vor Ort zulässige Höchstparkdauer von einer Stunde unter Verstoß gegen Zeichen 314 mit Zusatzzeichen nach Anlage 3 StVO sowie § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG und Nr. 63.3 BKat überschritten. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid Einspruch.

2. Mit angegriffenem Urteil vom 23. Mai 2023 verhängte das Amtsgericht Siegburg daraufhin gegen den Beschwerdeführer eine Geldbuße in Höhe von 30 Euro wegen fahrlässiger Überschreitung der Höchstparkdauer.

Das Gericht war davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer das auf ihn zuge-

lassene Fahrzeug am 6. Oktober 2022 um etwa 14:30 Uhr geparkt und unter der Frontscheibe eine Parkscheibe ausgelegt habe, die als Ankunftszeit 14:30 Uhr ausgewiesen habe. Um 17:35 Uhr habe sich das Fahrzeug nach wie vor unbewegt auf dem Parkplatz befunden. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Beschwerdeführer die Anordnung der zulässigen Höchstparkdauer und seine Überschreitung derselben erkennen können und müssen.

Der Beschwerdeführer habe geschwiegen. Die Feststellungen zur Person basierten auf den Angaben im Bußgeldbescheid, die der Beschwerdeführer bestätigt habe, und auf der verlesenen Auskunft des Fahreignungsregisters. Die Feststellungen zur Sache beruhten auf den verlesenen Angaben im Bußgeldbescheid, den Lichtbildern sowie dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Halter des in Rede stehenden Fahrzeugs sei.

3. Den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, den der Beschwerdeführer namentlich damit begründete, dass der Rückschluss auf ihn als Nutzer des Fahrzeugs allein aus der Haltereigenschaft fehlerhaft sei, verwarf das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 12. September 2023 - III-1 ORBs 292/23 - als unbegründet, da eine Nachprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung weder zur Fortbildung des sachlichen Rechts noch wegen Versagung rechtlichen Gehörs geboten sei.

II.

Mit seiner am 9. Oktober 2023 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, durch das angegriffene Urteil des Amtsgerichts in seinen Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG verletzt zu sein. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass eine Beweisaufnahme nach strafprozessualen Regeln nur insoweit stattgefunden habe, als ein Lichtbild in Augenschein genommen worden sei, das das streitbefangene Fahrzeug zeige. Eine weitere Beweisaufnahme habe nicht stattgefunden, insbesondere sei die im Bußgeldbescheid angeführte Zeugin nicht geladen und gehört worden. Verfassungsgerichtlich sei längst geklärt, dass seine zuvor genannten Rechte verletzt seien, wenn einzig aus der Haltereigenschaft gefolgert werde, dass der Halter den behaupteten Verkehrsverstoß begangen habe. Er habe Verfassungsbeschwerde erhoben, damit der Willkür in nicht rechtsmittelfähigen Sachen in Zukunft nicht Tür und Tor geöffnet

sei. Ebenso würde sonst die Unschuldsvermutung des Art. 6 EMRK in ihr Gegenteil verkehrt.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Akten des Ausgangsverfahrens haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung nach § 93c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 BVerfGG sind erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hat die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. August 1993 - 2 BvR 843/93 -, juris). Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 3 Abs. 1 GG angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Das angegriffene Urteil verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

a) Die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf den konkreten Fall sind zwar Sache der dafür zuständigen Gerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen; ein verfassungsrechtliches Eingreifen gegenüber den Entscheidungen der Fachgerichte kommt jedoch unter anderem unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) in seiner Bedeutung als Willkürverbot in Betracht (vgl. BVerfGE 74, 102 <127>; stRspr). Ein solcher Verstoß gegen das Willkürverbot liegt bei gerichtlichen Entscheidungen nicht schon dann vor, wenn die Rechtsanwendung Fehler enthält, sondern erst dann, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Von einer willkürlichen Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes

entbehrt (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>; 74, 102 <127>; 83, 82 <84>; 87, 273 <278 f.>; 89, 1 <13 f.>; 96, 189 <203>; stRspr). Dieser Maßstab gilt auch für die verfassungsrechtliche Überprüfung der von den Fachgerichten vorgenommenen Beweiswürdigung und der von ihnen getroffenen tatsächlichen Feststellungen (vgl. BVerfGE 4, 294 <297>; 96, 189 <203>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 21. März 2023 - 1 BvR 1620/22 -, Rn. 10 m.w.N.).

b) Gemessen daran verstößt das Amtsgericht mit der angegriffenen Entscheidung gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Willkürverbot. Das angegriffene Urteil enthält keinerlei Ansätze sachgerechter Feststellungen und Erwägungen zur Täterschaft des Beschwerdeführers, auf die bei einer Verurteilung nicht verzichtet werden kann.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 13 Variante 3 StVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über Parkscheiben nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 StVO verstößt. Das Amtsgericht hat seine Feststellungen zur Sache allein auf die verlesenen Angaben im Bußgeldbescheid, auf Lichtbilder des Fahrzeugs sowie auf den Umstand gestützt, dass der Beschwerdeführer der Halter des in Rede stehenden Fahrzeugs sei. Damit hat das Amtsgericht zu dem Verkehrsverstoß, der dem Beschwerdeführer angelastet wird, in seiner Person weder ein aktives Tun noch ein Begehen durch Unterlassen festgestellt. Die Angaben im Bußgeldbescheid – wie auch die Lichtbilder, die allein das Fahrzeug des Beschwerdeführers zeigen – haben bezüglich der Frage, ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug bei der bestimmten Fahrt auch tatsächlich geführt hat, keinerlei Aussagekraft. Der Beschwerdeführer hat zu dem ihn betreffenden ordnungswidrigkeitenrechtlichen Vorwurf geschwiegen. Auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Halter des in Rede stehenden Pkws ist, darf bei Fehlen jedes weiteren Beweisanzeichens nicht auf dessen Täterschaft geschlossen werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. August 1993 - 2 BvR 843/93 -, juris, Rn. 12; BGHSt 25, 365 <367 ff.>; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 20. November 1973 - 2 Ss OWi 1374/73 -, NJW 1974, S. 249; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Februar 2020 - IV-2 RBs 1/20 -, juris, Rn. 5 ff.; Fromm, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 61 OWiG Rn. 1;

Tiemann, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023, § 261 StPO Rn. 57).

Angesichts der dargestellten zwischenzeitlich einhelligen Auffassung in Literatur und fachgerichtlicher Rechtsprechung zum unzureichenden Beweiswert der Haltereigenschaft als solcher ist nicht auszuschließen, dass das Amtsgericht bei sachgerechter Verfahrensweise und bei Zugrundelegung sachgerechter Erwägungen zu einer abweichenden Entscheidung gelangt wäre.

2. Da die angegriffene Entscheidung wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist, kann offenbleiben, ob weitere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte verletzt sind (vgl. nur BVerfGE 42, 64 < 78 f. >).

3. Es war danach festzustellen, dass das angegriffene Urteil des Amtsgerichts Siegburg den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt (vgl. § 93c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung ist daher aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht Siegburg zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen (vgl. § 93c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG). Der Beschluss des Oberlandesgerichts Köln über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde vom 12. September 2023 - III-1 ORbs 292/23 - ist damit gegenstandslos.

4. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

**Urteil des VG Schleswig vom
17. Januar 2024 – Az.: 4 A 222/20**

**Bekanntmachung einer
Niederschlagswassergebührensatzung;
Zitiergebot; Zugrundelegung einer
Gebührenkalkulation**

**KomZG SH, §§ 3 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S.
2, Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2
KAG SH, §§ 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 4
VwG SH, §§ 46 Abs. 3, 66 Abs. 1 Nr. 2**

Orientierungssatz

1. Erscheint die bekanntgemachte Niederschlagswassergebührensatzung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht auf der – als satzungsgemäße Bekanntmachungsform angebenen – Internetseite des Zweckverbands, ist die Bekanntmachung fehlerhaft.

2. Das Zitiergebot des § 66 Abs. 1 Nr. 2

VwGSH bezieht sich auch auf diejenigen Normen, aus denen sich ergibt, dass der die Satzung erlassende Träger öffentlicher Verwaltung zur Anwendung einer spezialgesetzlichen Satzungsbefugnis berechtigt ist.

3. Zwar ist die Gebührenkalkulation lediglich das Motiv des Satzungsgebers und daher nicht Teil des Satzungsrechts, jedoch sind bei der Bestimmung des Gebührensatzes vom Satzungsgeber – hier der Verbandsversammlung – Entscheidungsspielräume wahrzunehmen, beispielweise für erforderliche Schätzungen, Prognosen und Wertungen. Deshalb hat die Kalkulation der Verbandsversammlung bei der Entscheidung vorzuliegen.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zur Zahlung von Vorauszahlungen zur Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2020 und 2021 und gegen die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr für 2020.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks... .. in Es ist an die zentrale öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung des Beklagten angeschlossen und leitet Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ein.

Der Beklagte betreibt die öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Ortsentwässerungssatzung vom 9. Dezember 2020, mit der die Ortsentwässerungssatzung vom 25. Juni 2019 ersetzt worden ist. Er erhebt aufgrund seiner Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren vom 9. Dezember 2020, mit der die Niederschlagswassergebührensatzung vom 22. Dezember 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2019 ersetzt worden ist, rückwirkend seit dem 1. Februar 2018 Niederschlagswassergebühren für die Gemeinde Die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2020 unter anderem hinsichtlich der Gebührenhöhe abgeändert.

Am 21. November 2019 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass für sein Grundstück eine Fläche von 68 m² für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen sei.

Mit Vorausleistungsbescheid vom 23. März 2020 zog der Beklagte den Kläger zum 1. Juli 2020 zu einer Vorausleistung

der Niederschlagswassergebühren in Höhe von... € für das Jahr 2020 heran. Für die der Berechnung der zugrunde gelegten Fläche verwies er auf den entsprechenden Festsetzungsbescheid.

Dagegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 2. April 2020 Widerspruch. Zur Begründung führte er mit Schreiben vom 25. Mai 2020 im Wesentlichen aus, dass der Beklagte für den Erlass der Niederschlagswassergebührensatzung nicht zuständig sei. Bis 2018 habe es ein Kommunalunternehmen gegeben, welches mit der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung vertraut gewesen sei. Der Beklagte sei jedoch nicht Rechtsnachfolger dieses im Jahre 2018 aufgelösten Kommunalunternehmens geworden. Die Niederschlagswassergebührensatzung hätte daher keine Geltung. Weiter würde die Niederschlagswassergebührensatzung nicht die Mindestangaben einer Gebührensatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG enthalten und gegen das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 LVwG verstoßen. Die Abgabenschuldner und die Fälligkeit seien nicht hinreichend bestimmt geregelt und die Einleitungsformel verweise nicht auf die Beschlussfassung der Gemeinde... oder die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Weiter sei der zwischen dem Kommunalunternehmen, nicht dem Beklagten, und der Gemeinde... geschlossene Übertragungsvertrag vom 20. Januar/ 2. Februar 2016 unwirksam, da durch die Kann-Formulierung unter Nr. 15 die nach dem Kommunalabgabengesetz geforderte parlamentarische Kontrolle durch die Gemeinde nicht sichergestellt sei. Dies widerspreche den Anforderungen des § 31 Abs. 3 LVwG in der damals geltenden Fassung. Zudem sei die Kalkulation fehlerhaft. Die Kapitalkosten und die Betriebskosten seien nicht nachvollziehbar. Insbesondere habe der Beklagte bis heute nicht erläutert, warum die Betriebskosten seit 2018 immer weiter gestiegen seien. [...]

Am 23. September 2020 wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid zurück. Zur Begründung führte er aus, dass Grundlage der Erhebung von Niederschlagswassergebühren die Niederschlagswassergebührensatzung des Beklagten sei. Danach würden Gebühren als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentralen Anlagen angeschlossen seien, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die zentralen Anlagen einleiten oder in diese entwässern würden, erhoben. Grundlage sei für die Grundgebühr ein die

Vorhaltung berücksichtigender Maßstab und für die Zusatzgebühr komme es auf die bebaute und befestigte Fläche auf den Grundstücken an, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelange. Berechnungseinheit sei ein Quadratmeter. Der Gebührenanspruch entstehe mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch Bereitstellung, für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Der Übertragungsvertrag vom 20. Januar/2. Februar 2016 sei rechtmäßig, insbesondere werde keineswegs die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt. Die Verbandsversammlung treffe alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwache ihre Durchführung. Der im öffentlich-rechtlichen Vertrag genannte Beirat sei ein Informationsgremium, das nicht den rechtlichen Vorgaben der sonstigen Kommunalvertretungen entsprechen müsse. Im Übrigen habe die Prüfung der Gebührenkalkulation ergeben, dass diese rechtmäßig erfolgt sei. Insbesondere liege kein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip vor.

Der Kläger hat am 16. November 2020 Untätigkeitsklage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Mit Beschluss vom 28. April 2021 – 4 B 49/20 – ist durch die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet worden. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht änderte diese Entscheidung mit Beschluss vom 26. Januar 2023 – 2 MB 8/21 – und lehnte den Eilantrag ab. Zur Begründung der Klage bezieht sich der Kläger auf seine bisherigen Ausführungen und teilte zunächst mit, dass er einen Widerspruchsbescheid vom 23. September 2020 nicht erhalten habe. Ursprünglich hat der Kläger daher beantragt, den Vorausleistungsbescheid für das Jahr 2020 vom 23. März 2020 aufzuheben.

Mit E-Mail vom 3. Dezember 2020 übersandte der Beklagte dem Kläger den Widerspruchsbescheid vom 23. September 2020, woraufhin der Kläger seinen Klageantrag mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2020, eingegangen am 6. Dezember 2020, umgestellt hat. Die Klage begründet er ergänzend damit, dass bezweifelt werde, dass die Verbandssatzung in der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2021 wirksam beschlossen worden sei. Die zum 1. Februar 2021 rückwirkend in Kraft getretene Niederschlagswassergebührensatzung stelle den Kläger insbesondere im Hinblick auf die Fälligkeit schlechter und enthalte zusätzliche Regelungen. Sie sei zudem genauso unbestimmt wie die vorherige.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2021 setzte der Beklagte die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020 endgültig in Höhe von... € fest und zog den Kläger zur Zahlung einer Vorausleistung für Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2021 in Höhe von ... € zum 1. Juli 2021 heran. Gegen den Bescheid erhob der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 5. März 2021 unter Verweis auf die Widerspruchsbegründung vom 25. Mai 2020 Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

Am 29. Juni 2021 hat der Kläger seine Klage durch eine Untätigkeitsklage im Hinblick auf den Bescheid vom 9. Februar 2021 erweitert und um Eilrechtsschutz ersucht. Mit Beschluss vom 13. August 2021 – 4 B 25/21 – wurde der Eilantrag durch die Kammer abgelehnt.

Zur Begründung der Klageerweiterung verweist er auf die Ausführungen in seiner Widerspruchsbegründung. Ergänzend trägt er im Wesentlichen vor, dass es in der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 für die Gemeinde ... heiße, dass die vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser erfolgt sei. Die Aufgabe sei mithin erst mit der 1. Änderungssatzung vom 24. April 2018 übertragen worden. Außerdem sei die Bekanntmachung aus dem Jahr 2020 fehlerhaft. Zum einen sei die Niederschlagswassergebührensatzung im Internet nicht unter „Bekanntmachungen“ einsehbar, wobei ausdrücklich bestritten werde, dass dies je der Fall gewesen sei, und zum anderen seien die Anzeigen in den Zeitungen zwischen all den anderen Anzeigen nicht zu finden, da es keinen Anzeigenteil „Amtliche Bekanntmachungen“ gebe. Weiter werde nur auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen, für den Bürger gebe es aber nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme. [...]

Mit Bescheid vom 9. Juli 2021 hob der Beklagte den Vorausleistungsbescheid vom 23. März 2020 und mit Bescheid vom 6. September 2021 den Bescheid vom 9. Februar 2021 hinsichtlich der endgültigen Festsetzung für das Jahr 2020 wegen der Gebührenreduzierung mit der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 in Höhe von jeweils ... € auf.

Der Kläger beantragt nunmehr, den Bescheid vom 23. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2020 in der Fassung des Teilaufhebungsbescheides vom 9. Juli 2021 sowie den Bescheid vom 9. Februar 2021 in der Fassung des Teilaufhebungsbescheides vom 6. September

2021 aufzuheben und jeweils die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen in dem Verfahren – 4 B 49/20 –. Die Niederschlagswassergebührensatzung 2017 sei nicht mehr Rechtsgrundlage der Bescheide, sondern die aktuelle Niederschlagswassergebührensatzung. Diese sei auch wirksam. Sie enthalte mangels zu unbestimmter Regelungen die erforderlichen Mindestangaben und verstoße auch nicht gegen das Zitiergebot. Weiter sei der Übertragungsvertrag vom 20. Januar/2. Februar 2016 zwischen dem Beklagten und der Gemeinde... geschlossen worden, nur habe der Beklagte damals noch „...“ geheißen. Außerdem sei der Beklagte Rechtsnachfolger des zu Januar 2018 gemäß der Aufhebungssatzung vom 15. Januar 2018 aufgelösten Kommunalunternehmens geworden. Den Niederschlagswassergebührenberatungen hätten auch richtige Kalkulationen zugrunde gelegen. Bezogen auf die Nachkalkulation 2020 hätten der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung vom 14. Juni 2021 die Beschlussvorlage und der Entwurf der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 und für die Vorkalkulation 2021 bei der Beschlussfassung vom 7. Dezember 2020 die Beschlussvorlage, die Kalkulation zum Wirtschaftsplan 2021 und das Gebührenblatt der Vorkalkulation 2021 vorgelegen. Der Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung von den privaten Flächen entspreche nicht einem theoretischen Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung von den öffentlichen Flächen, weswegen Unterschiede keinen Kalkulationsfehler darstellen würden. Weiter komme es nur auf die tatsächlichen Kosten an und nicht auf Kosten der Vergangenheit. Die Kosten der einmaligen Bestandsaufnahme seien nur im Jahre 2019 berücksichtigt worden, ein Haushaltsdefizit und die Abwasserabgabe seien nicht eingeflossen. Soweit der Kläger bemängele, dass eine an die Gemeinde zurückfließende Rendite bei der Ermittlung der Höhe der Niederschlagswassergebühr nicht kostenmindernd berücksichtigt worden sei, werde darauf hingewiesen, dass bei einem aus Steuermitteln finanzierten Anlagevermögen, welches auf den Beklagten von der Gemeinde... übertragen worden sei, der Zinsvorteil den Bürgern der Gemeinde

... bereits im Rahmen des Gemeindehaushaltes zu Gute komme. Die Schätzungen in den Kalkulationen würden darauf beruhen, dass teilweise noch nicht vollständige Selbstauskünfte der Grundstückseigentümer vorgelegen hätten. In solchen Fällen seien Schätzungen zulässig. Kostenüber- oder -unterdeckungen der Jahre 2018 und 2019 seien zudem nach § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG noch nicht zu berücksichtigen gewesen. Für die Flächenermittlung der öffentlichen Flächen greife er – der Beklagte – auf die Angaben der Gemeinde ... zurück. Das Amt... habe einen ALKIS-Buch-Export erstellt, aus dem alle gemeindlichen Flächen hervorgehen würden. [...]

Mit Bescheid vom 28. Januar 2022 setzte der Beklagte die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 endgültig in Höhe von... € fest. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Ein Widerspruchsbescheid wurde noch nicht erlassen, vielmehr wurde vereinbart, dass Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung in diesem Verfahren ruhen zu lassen.

[...]

Aus den Gründen:

Die Klage hat Erfolg.

A. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart gegen den Bescheid vom 23. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2020 in der Fassung des Teilaufhebungsbescheides vom 9. Juli 2021 und den Bescheid vom 9. Februar 2021 in der Fassung des Teilaufhebungsbescheides vom 6. September 2021 ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO.

Bezüglich des Bescheides vom 23. März 2020 ist aufgrund des während des Klageverfahrens ergangenen Widerspruchsbescheides vom 23. September 2020, mit dem der Widerspruch vom 2. April 2020 zurückgewiesen worden ist, erfolglos ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO durchgeführt worden. Es ist auch die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingehalten worden. [...]

Es bestehen auch keine Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis. [...]

B. Die Klage ist begründet.

Der Vorauszahlungsbescheid vom 23. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2020 in der Fassung des Teilaufhebungsbescheides vom 9. Juli 2021 und der Bescheid vom 9. Februar 2021 in der Fassung des

Teilaufhebungsbescheides vom 6. September 2021 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger daher in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide ist § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 4 KAG i.V.m. der Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 (NSWGS), weil nur diese sich – anders als die 6. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 6. Juli 2015 – auf den streitgegenständlichen Zeitraum bezieht. Danach betreibt der Beklagte eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Ortsentwässerungssatzung. Er erhebt Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, § 1 NSWGS. In der Gemeinde ... erhebt er nur eine Zusatzgebühr, keine Grundgebühr, § 2 der Anlage 8 zur NSWGS. [...]

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 1. Juli des Erhebungsjahres fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides (§ 5 der Anlage 8 zur NSWGS). Gebührenschuldner ist nach § 5 NSWGS, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. [...]

Der Gebührensatz beträgt nach § 7 der Anlage 8 zur NSWGS 0,55 €/m² für das Jahr 2020 und 0,72 €/m² ab dem 1. Januar 2021. Erhebungszeitraum ist nach § 8 NSWGS das Kalenderjahr.

Die Niederschlagswassergebührensatzung ist jedoch unwirksam, weswegen es den streitgegenständlichen Gebührensatzungen bereits an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt.

Die Satzung ist bereits formell rechtswidrig (I.). Zwar ist ihr Erlass von der Verbandskompetenz des Beklagten gedeckt (1.) und das Verfahren zum Erlass einer Satzung eingehalten worden (2.), jedoch ist die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Ursprungssatzung vom 9. Dezember 2020 vom Beklagten nicht nachgewiesen worden (3.). Die Niederschlagswassergebührensatzung ist außerdem materiell rechtswidrig (II.). Sie verstößt gegen das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG (1.). Zusätzlich ist der Gebührensatz unwirksam, weil den Mitgliedern der Verbandsversammlung keine hinreichenden Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben (2.).

I. Die Niederschlagswassergebührensatzung ist formell rechtswidrig.

1. Die Verbandskompetenz des Beklagten für den Erlass der Satzung folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ i.V.m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20. Januar/2. Februar 2016 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 31. Januar/7. Februar 2019 und § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 LWG (zuvor bis 31. Dezember 2019 § 30 Abs. 1 Satz 1 LWG a.F.) sind grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ können Mitglieder eines Zweckverbandes diesem Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich des Satzungs- und Ordnungsrechts übertragen. Die Gemeinde... hat für die streitgegenständlichen Jahre 2020 und 2021 dem Beklagten, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 bis 1. Februar 2018 genannt „...“ – Rechtsnachfolger des Kommunalunternehmens „...“ gemäß § 1 Abs. 2 Aufhebungssatzung vom 15. Januar 2018 –, die Aufgabe der gesamten Abwasserbeseitigung, die ihr im Jahre 2015 vom Amt ... ausweislich der Niederschrift zur Sitzung der Gemeinde... vom 26. November 2015 (TOP 10) zurückübertragen worden war, einschließlich der damit verbundenen Satzungsbefugnis mit dem Beitritt zum bereits seit 1965 bestehenden Zweckverband durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20. Januar/2. Februar 2016 übertragen. Nach Ziff. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 20. Januar/2. Februar 2016 ist die Gemeinde ... zum 1. Januar 2016 Mitglied des Beklagten geworden und hat die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Beklagten übertragen. Zusätzlich regelt Ziff. 12 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 20. Januar/2. Februar 2016 unter Nennung des § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ deklaratorisch den Übergang auch des Satzungsrechts. Dies bestätigt der 1. Nachtrag vom 31. Januar/7. Februar 2019, weil darin klargestellt worden ist, dass die Vertragsparteien davon ausgehen, dass im Jahre 2016 die Aufgabenübertragung für die gesamte Abwasserbeseitigung erfolgt ist, der Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung aber erst seit Januar 2018 erfolgt. Entsprechend ist auch der öffentlich-rechtliche Vertrag des Beklagten und allen seinen Mitgliedern zur Regelung des Aufgabenbestandes des Beklagten sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung vom 12. Januar 2018 zu verstehen. Da eine Aufgaben-

übertragung immer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag voraussetzt (vgl. Urteil der Kammer vom 7. Juni 2023 – 4 A 192/20 – juris Rn. 41; vgl. zur späteren Aufnahme weiterer Mitglieder: Wolf, in: Dehn, Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, GkZ, Stand: Dez. 2020, § 5 Erl. 4.4.3), kann diese entgegen der Ansicht des Klägers nicht erst mit der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24. April 2018 erfolgt sein. Das Recht und die Pflicht der Gemeinde zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist damit einschließlich des Satzungs- und Ordnungsrechts in der Folge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ kraft Gesetzes auf den Beklagten übergegangen, der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG in Erfüllung dieser Selbstverwaltungsaufgabe kommunale Abgaben mit Ausnahme von Steuern erheben kann.

Hingegen handelt es sich nicht um eine selbstständig, neben der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ mögliche Aufgabenübertragung im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 18 Abs. 1 GkZ. Die Zweckverbände nach §§ 2 ff. GkZ und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 18, 19 GkZ stellen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 GkZ unterschiedliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit dar. Mit dem vollständigen Aufgaben- und Verantwortungsübergang auf den Zweckverband gehen die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ zwangsläufig auf den Zweckverband über. Hierzu gehört insbesondere das Recht, anstelle der Mitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen (vgl. LT-Drs. 7/717, S. 22 f.). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist demgegenüber eine wesentlich einfachere Form der kommunalen Zusammenarbeit. Sie steht selbstständig und rechtlich gleichwertig neben dem Zweckverband (LT-Drs. 7/717, S. 28). Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, dass ein Beteiligter Aufgaben eines oder mehrerer anderer Beteiligter ganz oder teilweise übernimmt. Anders als die durch die Mitgliedschaft im Zweckverband institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeit – weswegen vorliegend Ziff. 15 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages 2016 unproblematisch ist – überlässt § 18 GkZ die Ausgestaltung der weiteren Einflussnahme auf die Aufgabenerledigung einer Regelung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (vgl. Wolf, in: Dehn, Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, GkZ, Stand: Dez. 2020, § 18 Erl. 1 und 6). Im Unterschied zur Aufgaben-

übertragung auf Zweckverbände nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ geht durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GkZ auch nur das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über, während der Übergang so weitgehender Befugnisse wie des Rechts zum Erlass von Satzungen und Verordnungen einer besonderen Regelung nach § 19 Abs. 1 GkZ bedarf (vgl. LT-Drs. 7/717, S. 22 f.; Wolf, in: Dehn, Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, GkZ, Stand: Dez. 2020, § 19 Erl. 1). Soweit das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 2019 – 2 KN 1/19 – juris Rn. 41 und 52, für die Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung eines Kreises auf einen Zweckverband ohne nähere Begründung von einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 18, 19 GkZ ausgegangen ist, überzeugt dies für den vorliegenden Fall nicht. Anders als in dem vom Senat entschiedenen Fall, dem ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einem Zitat u.a. der §§ 2, 3 und 18 GkZ zugrunde lag (vgl. OVG Schleswig, a.a.O., juris Rn. 4), bestehen hier jedoch keine durchgreifenden Anhaltspunkte für eine Aufgabenübertragung nach §§ 18, 19 GkZ. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 20. Januar/2. Februar 2016 nennt nicht § 18 GkZ, sondern ausdrücklich § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ, der den einheitlichen Übergang von Aufgabenwahrnehmung und Satzungsrecht bestimmt (so zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung einer anderen Gemeinde auf den beklagten Zweckverband auch: OVG Schleswig, Urteil vom 10. Juni 2021 – 2 KN 2/19 – juris Rn. 48). Anders hat es aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde ... auch der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht gesehen.

Der Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ steht auch nicht entgegen, dass die Gemeinde ... die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Beklagten als einen schon bestehenden Zweckverband übertragen hat. Vielmehr ist auch die Aufgabenübertragung auf einen schon bestehenden Zweckverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend § 5 Abs. 1 GkZ möglich (vgl. auch VG Schleswig, Urteil vom 3. November 2020 – 4 A 585/17 – juris Rn. 62; Wolf, in: Dehn, Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, GkZ, Stand: Dez. 2020, § 5 Erl. 4.4.3).

[...]

Die Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ ist ferner nicht durch die

besondere Regelung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in § 31a Abs. 3 LWG a.F. (nun § 46 Abs. 3 LWG) ausgeschlossen. Soweit in § 31a Abs. 3 Satz 2 LWG a.F. (nun § 46 Abs. 3 Satz 3 LWG) § 18 Abs. 1 und 3 bis 6 GkZ sowie die §§ 19 und 21 GkZ für anwendbar erklärt werden, schließt dies die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Zweckverband nicht aus. Sowohl der Wortlaut der Norm als auch ihre Entstehungsgeschichte sprechen dafür, dass mit ihr nicht erstmals eine Übertragungsmöglichkeit auf „andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“ geschaffen wurde, sondern es sich bei § 31a Abs. 3 Satz 1 LWG a.F. (nun § 46 Abs. 3 Satz 1 LWG) vielmehr um eine spezialgesetzliche Regelung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung „durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“ nach §§ 18, 19 GkZ handelt (vgl. auch OVG Schleswig, Urteil vom 10. Juni 2021 – 2 KN 2/19 – juris Rn. 55).

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, wollte der Gesetzgeber mit der erstmaligen Regelung zum Zwangszusammenschluss der zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu Zweckverbänden oder zu Verbänden im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung in § 35 Abs. 6 LWG in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes zum Landeswassergesetz vom 7. Mai 1979 (GVObI. Schl.-H. S. 328) (§ 31a Abs. 2 LWG a.F., jetzt § 46 Abs. 2 LWG) die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht einschränken (siehe hierzu ausführlich: OVG Schleswig, Urteil vom 10. Juni 2021 – 2 KN 2/19 – Rn. 53 ff.). Er ging seinerzeit vielmehr selbstverständlich davon aus, dass die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder aus Gründen eines effektiveren Gewässerschutzes regelmäßig in überörtlichem Rahmen in der Rechtsform eines Zweckverbandes zusammenarbeiten (vgl. LT-Drs. 8/1584, S. 28). Mit der Einfügung des § 31 Abs. 8 LWG im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 278) (§ 31a Abs. 3 LWG a.F., jetzt § 46 Abs. 3 LWG) wurde dann eine spezialgesetzliche Übertragungsmöglichkeit auf „andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“ ge-

schaffen. Sie diene jedoch nicht dazu, eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband erstmals zu ermöglichen oder eine solche einzuschränken, sondern vielmehr dazu, außerhalb des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eigenständige und speziellere Voraussetzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigung zu schaffen, unter anderem, um eine über die Gemeinde- bzw. Landesgrenzen hinausgehende Aufgabenübertragung zu ermöglichen (vgl. LT-Drs. 16/1006, S. 3) und um eine Übertragung auf Stiftungen, wie in § 18 GkZ vorgesehen, ausdrücklich auszuschließen (vgl. LT-Drs. 16/1006, S. 25). Aufgrund der Bedeutung der Abwasserbeseitigung wurde die Anwendung des § 18 Abs. 2 GkZ dabei mit der Maßgabe verbunden, dass den Gemeinden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (zwingend) ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Aufgabe nicht vollständig der Einflussnahme durch die Gemeinde verloren geht (vgl. LT-Drs. 16/1006, S. 25). Mit der Anfügung des Satzes 8 in § 46 Abs. 3 LWG mit dem Wasserrechtsmodernisierungsgesetz vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wurde schließlich spezialgesetzlich klargestellt, dass in den Fällen, in denen eine Gemeinde den Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Zweckverband kündigt und ihr infolgedessen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wieder zufällt, ihre Mitgliedschaft in dem Zweckverband endet (vgl. LT-Umdruck 19/2961, S. 7).

Die Organkompetenz folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 Verbandssatzung vom 19. Januar 2018. Danach entscheidet die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen. Die Verbandssatzung ist entgegen der Ansicht des Klägers auch wirksam. Zuständig ist die Verbandsversammlung des Zweckverbandes, nachdem die Verbandsmitglieder eine Verbandssatzung vereinbart haben, § 5 Abs. 3 GkZ. Die Verbandsmitglieder haben mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 12. Januar 2018 die Verbandssatzung vereinbart, die von der Verbandsversammlung am 15. Januar 2018 beschlossen worden ist. Sie ist vom Verbandsvorsteher ausgefertigt worden (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 4 Abs. 2 GO) und es bestehen auch keine Bedenken gegen eine wirksame Bekanntmachung nach § 68 LVwG i.V.m. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 („Vorrang auf erst später rechtswirk-

sam werdende Regelungen“, Wolf, in: Dehn, Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, GkZ, Stand: Dez. 2020, § 5 S. 38). Solche sind vom Kläger auch nicht vorgetragen worden. Auch bezüglich der 1. Änderungssatzung vom 24. April 2018 bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit.

2. Das Verfahren zum Erlass der Niederschlagswassergebührensatzung ist eingehalten worden.

a. Am 7. Dezember 2020 hat eine Sitzung der Verbandsversammlung stattgefunden, in der unter TOP 35 die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 behandelt worden ist. Die Sitzung ist nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 GO durch den Verbandsvorsteher einberufen worden. Zudem ist unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 3 GO die Tagesordnung, die Zeit und der Ort örtlich bekannt gemacht worden, § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO. Die Bekanntmachung richtete sich nach § 20 Abs. 1 Verbandssatzung vom 19. Januar 2018, die rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Danach waren Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes auf der Internetseite des Beklagten bekannt zu machen. Auf die Veröffentlichung war im Zeitungsverbund der ... Nachrichten (... ..) des... -Verlages, ..., hinzuweisen. Die Terminankündigung erfolgte im Internet am 25. November 2020. Ein Hinweis darauf ist in allen erforderlichen Zeitungen abgedruckt worden. Die Anzeigen sind entgegen der Ansicht des Klägers auch leicht zu finden. Zwar stehen sie zwischen anderen Anzeigen, jedoch sind sie hervorgehoben. Einen besonderen Teil für Bekanntmachungen in den Zeitungen fordert § 2 BekanntVO nicht. Auch war nicht auf eine Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen, weil nach § 6a BekanntVO erst seit dem 31. März 2021 ein solcher Hinweis in der Hauptsatzung – hier entsprechend in der Verbandssatzung – erforderlich ist und dies zudem nur für Satzungen und Verordnungen gilt, nicht aber für die Bekanntgabe von Terminankündigungen.

Die Verbandsversammlung hat die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 gemäß Protokoll vom 7. Dezember 2020 einstimmig beschlossen.

b. Am 14. Juni 2021 hat eine Sitzung der Verbandsversammlung stattgefunden, in der unter TOP 11 die 1. Änderungssat-

zung vom 21. Juni 2021 behandelt worden ist. Die Sitzung ist nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 GO durch den Verbandsvorsteher einberufen worden. Zudem ist unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 3 GO die Tagesordnung, die Zeit und der Ort örtlich bekannt gemacht worden, § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO. Die Bekanntmachung richtete sich nach § 20 Abs. 1 Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2020, die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Danach waren Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes auf der Internetseite des Beklagten bekannt zu machen. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der... .. Nachrichten (... ..) des ... -Verlages, ..., sowie in der... .., hinzuweisen. Die Terminankündigung erfolgte im Internet am 4. Juni 2021. Zweifel an der Veröffentlichung der Hinweise in allen erforderlichen Zeitungen bestehen nicht und sind vom Kläger auch nicht geltend gemacht worden. Die Verbandsversammlung hat die 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 gemäß Protokoll vom 14. Juni 2021 einstimmig beschlossen.

c. Entgegen der Ansicht des Klägers müssen Protokolle der Sitzungen der Verbandsversammlungen nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 41 Abs. 3 GO nicht bekannt gemacht werden; die Gestattung der Einsichtnahme ist ausreichend.

3. Zwar sind die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 und die 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 jeweils vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 4 Abs. 2 GO ausgefertigt worden, jedoch hat der Beklagte nur für die 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021, nicht aber für die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 eine ordnungsgemäße Bekanntmachung nachgewiesen.

Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränken, sind gemäß § 68 Satz 1, 3 LVwG örtlich bekannt zu machen. Dabei handelt es sich um eine vom Satzungsgeber nachzuweisende Wirksamkeitsvoraussetzung, weil eine Rechtsnorm erst nach ihrer ordnungsgemäßen Bekanntmachung zum Bestandteil der Rechtsordnung wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. November 1983 – 2 BvL 25/81 – juris Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2006 – 10 CN 2.05 – juris Rn. 19). Wie die Bekanntmachung

im Einzelnen zu erfolgen hat, regelt die Bekanntmachungsverordnung und die Verbandssatzung des Beklagten. Da die Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 GkZ erfolgt ist, findet die besondere Regelung für die örtliche Bekanntmachung in § 19 Abs. 2 GkZ für den Fall einer Übertragung der Satzungsbefugnis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung keine Anwendung.

Gemäß § 20 Abs. 1 Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. April 2018 war die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 auf der Internetseite des Beklagten bekannt zu machen. Auf die Veröffentlichung war im Zeitungsverband der... (...) des ... -Verlages, ..., sowie in der... .. hinzuweisen.

Zwar sind die erforderlichen Hinweise in den Zeitungen – insoweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend – erfolgt. Bei Aufruf der Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020, veröffentlicht am 21. Dezember 2020, unter [https:// ...](https://...), erschien jedoch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Niederschlagswassergebührensatzung vom 28. Juni 2022. Damit ist nicht ersichtlich, welches konkrete Dokument zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 21. Dezember 2020 abrufbar gewesen ist. Es kann lediglich angenommen werden, dass an diesem Tag jedenfalls nicht die noch nicht existierende Niederschlagswassergebührensatzung vom 28. Juni 2022 bekannt gemacht worden ist. Dass dies die Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 war, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 11. August 2023 und in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestritten. Der Beklagte hat schriftsätzlich nicht reagiert und konnte auch in der mündlichen Verhandlung keinen Nachweis darüber erbringen, welches Dokument am 21. Dezember 2020 unter der Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 eingestellt worden ist.

Die fehlerhafte Bekanntmachung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 führt zur Unwirksamkeit der Niederschlagswassergebührensatzung (vgl. Friedersen/Stadelmann in: Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, LVwG, Stand: Feb. 2023, § 68 S. 1), weil eine mangels Bekanntgabe unwirksame Ursprungssatzung nicht durch eine Änderungssatzung wirksam werden kann. [...]

II. Die Niederschlagswassergebührensatzung ist zudem materiell rechtswidrig.

1. Sie verstößt gegen das Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG.

Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts ist das Zitiergebot des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG in seinem Anforderungsgehalt im Gleichklang mit dem einfachgesetzlichen verordnungsrechtlichen Zitiergebot des § 56 Abs. 1 Nr. 2 LVwG auszulegen, welches wiederum vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Zitiergebote nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 LV und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auszulegen ist. Das satzungsrechtliche Zitiergebot dient dazu, die Delegation von Rechtsetzungs-kompetenz auf die Exekutive in ihren gesetzlichen Grundlagen verständlich und kontrollierbar zu machen sowie die Exekutive dazu anzuhalten, sich über ihre Rechtsgrundlagen zu vergewissern. Es dient außerdem der Offenlegung des Ermächtigungsrahmens gegenüber dem Adressaten der Satzung, dem die Kontrolle ermöglicht werden soll, ob die Satzung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt. Dementsprechend verlangt § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG, dass der Satzungsgeber die Vorschrift angibt, die ihm die exekutive Rechtsetzungsbefugnis überträgt; nicht gefordert ist die Angabe der Vorschriften, aus denen sich formelle oder materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen ergeben. Die Ermächtigungsgrundlage muss dabei nicht stets absatz- oder satzgenau benannt werden. Präzision ist kein Selbstzweck; der notwendige Detaillierungsgrad wird vielmehr durch die Funktion des Zitiergebotes – die Offenlegung des Ermächtigungsrahmens – bestimmt. Eine absatz- oder satzgenaue Nennung der Ermächtigungsgrundlage ist deshalb erforderlich, wenn eine Norm unterschiedliche Rechtssetzungsbefugnisse enthält. In einem solchen Fall hat der Satzungsgeber mit einer unspezifischen Zitierung nicht bestimmt, von welcher Ermächtigung er Gebrauch macht. Für das Kommunalabgabengesetz bedeutet dies: Berechtigt eine Norm zur Erhebung unterschiedlicher Abgaben, so gehört zur genauen Bezeichnung der zum Erlass der Satzung berechtigenden Rechtsvorschriften im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG auch die Nennung des zutreffenden Absatzes bzw. der zutreffenden Absätze der Norm, gegebenenfalls einschließlich des dazugehörenden Satzes oder der dazugehörenden Sätze, die zur Erhebung der gewählten Abgabe berechtigen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 3. September – 2 KN 5/16 – juris Rn. 27 ff.; OVG Schleswig, Urteil vom 27. Juni 2019 – 2 KN 1/19 – juris Rn. 34; VG Schleswig, Urteil vom 3.

November 2020 – 4 A 585/17 – juris Rn. 64 ff. – jeweils m.w.N.).

Das Zitiergebot des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG bezieht sich auch auf diejenigen Normen, aus denen sich ergibt, dass der die Satzung erlassende Träger öffentlicher Verwaltung zur Anwendung einer spezialgesetzlichen Satzungsbefugnis berechtigt ist. Hierfür sprechen neben dem Wortlaut der Norm („berechtigten“) auch Sinn und Zweck des Zitiergebotes: Zu dem Normsetzungsprogramm der Exekutive bzw. zu einer Nachprüfung durch Betroffene gehört auch – wenn nicht gar zu allererst –, sich zu vergewissern, dass der konkrete Träger der öffentlichen Verwaltung selbst zum Erlass der Satzung befugt ist (OVG Schleswig, Urteil vom 27. Juni 2019 – 2 KN 1/19 – juris Rn. 54 f.). Im Fall einer Aufgabenübertragung nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sind in einer Gebührensatzung deshalb die Vorschriften zu nennen, aus denen sich die Berechtigung ergibt, die zur Gebührenerhebung berechtigende Aufgabe und die dazugehörige Satzungsbefugnis auf die betreffende Körperschaft zu übertragen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 27. Juni 2019 – 2 KN 1/19 – juris Rn. 52).

Die Angabe fehlerhafter oder überflüssiger Vorschriften führt nicht grundsätzlich zu einem Verstoß gegen das Zitiergebot, da der Sinn und Zweck des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG auch erreicht wird, wenn die zutreffenden Vorschriften zumindest (auch) benannt werden (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 3. November 2020 – 4 A 585/17 – juris Rn. 68). Das Mitbenennen einer unzutreffenden Grundlage ist aber dann als Verstoß gegen das Zitiergebot anzusehen, wenn die Prüfung dadurch mehr als nur unwesentlich erschwert wird oder eine wahllose Überschüttung mit ungeprüften Zitierungen dem Sinn und Zweck des Zitiergebotes zuwiderläuft (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 2. März 2023 – 1 KN 19/18 – juris Rn. 41; Urteil vom 13. Februar 2020 – 2 LB 16/19 – juris Rn. 24; zu einer Verordnung: BVerfG, Beschluss vom 1. April 2014 – 2 BvF 1/12 – juris Rn. 100). Gemessen daran verstößt die Niederschlagswassergebührensatzung gegen das Zitiergebot (vgl. auch Urteil der Kammer vom 7. Juni 2023 – 4 A 192/20 – juris). Dies ergibt sich zum einen aus der überschießenden Zitierung der §§ 18, 19 GkZ in den Eingangsformeln. Die Zitierung dieser Vorschriften neben der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenübertragung auf den beklagten Zweckverband in § 3 Abs. 1 GkZ verstößt gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG. Nach dem

unter der Verbandskompetenz Gesagten handelt es sich bei der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ einerseits und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 18, 19 GkZ andererseits um unterschiedliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit, die selbstständig und rechtlich gleichwertig nebeneinander stehen und die sich in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen voneinander unterscheiden. Dementsprechend ist eine kumulative Angabe beider Formen der Aufgabenübertragung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für den Normadressaten irreführend und erschwert ihm nicht nur unwesentlich die Kontrolle, ob die Satzung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dem Normadressaten ist es nicht möglich nachzuvollziehen, welche Art der Aufgabenübertragung erfolgt ist. Dies wird auch nicht durch den der Aufgabenübertragung zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ermöglicht, da dieser einerseits keine Normen benennen muss bzw. die zutreffende Nennung nicht garantiert ist und andererseits nicht veröffentlicht werden muss. [...]

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass sich die Niederschlagswassergebührensatzung auf mehrere Kommunen bezieht. [...]

Zudem ergibt sich aus den vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung zitierten Entscheidungen kein anderes Ergebnis. In dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2019 – 2 KN 1/19 – juris Rn 50 ff. hat es eine Übertragung gemäß §§ 18, 19 GkZ angenommen. Weder die §§ 18, 19 GkZ noch der § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ waren jedoch in der Einleitungsformel aufgeführt, weswegen eine Irreführung gar nicht in Betracht kam. In dem Urteil vom 10. Juli 2021 – 2 KN 2/19 – juris Rn. 64 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht zwar die in der Einleitungsformel zitierten § 5 Abs. 6 GkZ und § 31a LWG im Hinblick auf die Aufgabenübertragung und die Satzungsbefugnis für ausreichend erachtet. Der Senat hat sich aber mit den sich aus seiner bisherigen Rechtsprechung ergebenden Anforderungen – insbesondere hinsichtlich einer absatz- oder satzgenauen Nennung von Ermächtigungsgrundlagen – nicht auseinandergesetzt. Eine Aufgabe der früheren Senatsrechtsprechung kann darin nicht gesehen werden. Insoweit schließt sich die Kammer der Entscheidung im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 4. November 2022 – 4

A 192/19 – juris Rn. 33 an, in dem zusätzlich die Frage der Zitierung der §§ 18, 19 GkZ aufgeworfen, aber erst mit Kammerurteil vom 7. Juni 2023 – 4 A 192/20 – juris Rn. 51 ff. beantwortet worden ist. Das Urteil vom 12. Juni 2020 – 2 KN 2/18 – widerspricht der vorliegenden Entscheidung nicht, da dort die absatzgenaue Zitierung von § 6 KAG und § 45 StrWG sowie die Zitierung von § 2 KAG behandelt worden sind. Grundlage des Urteils vom 26. September 2018 – 4 A 209/17 – juris Rn. 41 war eine Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ. Es ist allerdings die Frage, ob sich aus der Einleitungsformel auch die Normen für die Satzungsbefugnis ergeben müssen, gar nicht aufgeworfen worden, weshalb auf die entsprechende Zitierung des § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ und des § 1 Abs. 2 KAG nicht eingegangen worden ist. Insoweit wurde die Kammerrechtsprechung mittlerweile fortentwickelt.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot folgt aus denselben Erwägungen auch aus der überschießenden Zitierung des § 46 Abs. 3 LWG, da es sich – wie oben im Rahmen der Verbandszuständigkeit ausgeführt – bei dieser Vorschrift um eine spezialgesetzliche Regelung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der §§ 18, 19 GkZ handelt. Auch ein Zitat des § 46 Abs. 3 LWG, obwohl die Aufgabenübertragung allein auf § 3 Abs. 1 GkZ beruht, ist für den Normadressaten daher irreführend und erschwert ihm die Kontrolle, ob die Satzung den gesetzlichen Anforderungen genügt nicht nur unwesentlich, weil die Art der Aufgabenübertragung für ihn nicht aus der Einleitungsformel ersichtlich ist.

Für beide genannten Zitate gilt zugleich, dass es sich um eine wahllose Überschüttung mit ungeprüften Zitierungen handelt, die dem Sinn und Zweck des Zitiergebots zuwiderläuft (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13. Februar 2020 – 2 LB 16/19 – juris Rn. 24). Denn kumulativ alle irgendwie in Betracht kommenden und sich gegenseitig ausschließenden Befugnisnormen zu zitieren, ist verwirrend und steht dem oben aufgezeigten Sinn und Zweck des Zitiergebotes (Offenlegung des Ermächtigungsrahmens zur Eigenkontrolle des Normgebers und zur Fremdkontrolle des Normadressaten; „die Delegation von Rechtsetzungscompetenz auf die Exekutive in ihren gesetzlichen Grundlagen verständlich und kontrollierbar zu machen“) diametral entgegen.

Der Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG führt zur Rechtswidrigkeit und damit zur

Unwirksamkeit der Satzung insgesamt (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 3. September 2019 – 2 KN 5/16 – juris Rn. 26 m.w.N.).

Ein Rückgriff auf die Niederschlagswassergebührensatzung nur in der Ursprungsfassung vom 9. Dezember 2020 als Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide oder auf die Niederschlagswassergebührensatzung vom 22. Dezember 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2019 scheidet aus, da diese Satzungen ihrerseits an einem Verstoß gegen das Zitiergebot leiden. Die Einleitungsformel der Niederschlagswassergebührensatzung vom 9. Dezember 2020 zitiert neben § 3 Abs. 1 GkZ auch die §§ 18, 19 GkZ und § 46 Abs. 3 LWG. Die Einleitungsformel der Niederschlagswassergebührensatzung vom 22. Dezember 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2019 zitiert neben § 3 Abs. 1 GkZ auch § 31a Abs. 3 LWG in der damals geltenden Fassung. Auch ein Rückgriff auf die Niederschlagswassergebührensatzung vom 22. Dezember 2017 in der Ursprungsfassung scheidet aus, weil diese zwar lediglich § 5 Abs. 6 GkZ angibt, der für den Zweckverband unter anderem den ebenfalls zitierten § 4 Abs. 1 GO (Satzungen) für entsprechend anwendbar erklärt und dessen Zitierung im Wege der Auslegung noch hinreichend erkennen lässt, dass der Erlass der Satzung auf einer Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband nach §§ 2 ff. GkZ beruht. Mit der Zitierung des § 1 KAG ohne zwischen den Absätzen zu unterscheiden, enthält aber auch diese Ursprungsfassung einen schädlichen Zitierungsüberschuss. Die Ermächtigung zur Erhebung kommunaler Abgaben ist im Fall der Abgabenerhebung durch Zweckverbände absatzgenau zu zitieren, da die Norm hinsichtlich der zur Abgabenerhebung berechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts differenziert. Erst durch die Angabe des hier einschlägigen § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG ergibt sich, dass unter anderem Zweckverbände in Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben – um solche handelt es sich hier, da sich der Charakter der Aufgabe durch den Übergang nicht ändert – kommunale Abgaben erheben können (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 3. November 2020 – 4 A 585/17 – juris Rn. 79 unter Hinweis auf OVG Schleswig, Urteil vom 27. Juni 2019 – 2 KN 1/19 – juris Rn. 41). Soweit der Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hat, dass das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht eine Zitierung des § 1

KAG insgesamt für unschädlich halte (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13. Februar 2020 – 2 LB 16/19 – juris Rn. 25), trifft dies nur für die Fälle der originären Zuständigkeit einer Kommune nach § 1 Abs. 1 KAG zu und damit nicht für den vorliegenden Fall.

2. Weiter ist der Gebührensatz der Niederschlagswassergebührensatzung unwirksam, weil den Mitgliedern der Verbandsversammlung keine hinreichenden Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben. Zwar ist die Kalkulation lediglich das Motiv des Satzungsgebers und daher anders als der Gebührensatz nicht Teil des Satzungsrechts, jedoch sind bei der Bestimmung des Gebührensatzes vom Satzungsgeber – hier der Verbandsversammlung – Entscheidungsspielräume wahrzunehmen, beispielweise für erforderliche Schätzungen, Prognosen und Wertungen. Wird ein Gebührensatz in einer Satzung bestimmt, ohne dass die Mitglieder der Verbandsversammlung

zumindest die Möglichkeit hatten, die dem Gebührensatz zugrundeliegende Kalkulation einzusehen, was die Existenz einer Kalkulation zum Zeitpunkt der Beschlussfassung voraussetzt (so auch bereits OVG Schleswig, Urteil vom 2. Dezember 1998 – 2 L 70/96 – juris Rn. 28, 30), um deren Leitentscheidungen zu treffen und diese nachvollziehen zu können, ist der Gebührensatz unwirksam (vgl. VGH München, Urteil vom 23. Februar 2023 – 20 B 21.1676 – juris Rn. 51; OVG Schleswig, Urteil vom 14. September 2017 – 2 KN 3/15 – juris Rn. 63, 67 f.; Urteil vom 15. Mai 2017 – 2 KN 1/16 – juris Rn. 78; Urteil vom 21. November 2007 – 2 LB 31/07 – juris Rn. 33 f.; Urteil vom 23. August 2000 – 2 L 226/98 – juris Rn. 50 f., 54). Vorliegend standen der Verbandsversammlung nach den Angaben des Beklagten für die Vorkalkulation 2021 der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung vom 7. Dezember 2020 die Beschlussvorlage, die Kalkulation

zum Wirtschaftsplan 2021 und das Gebührenblatt zur Vorkalkulation 2021 und bezogen auf die Nachkalkulation 2020 die Beschlussvorlage und der Entwurf der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 vor. Dass der Verbandsversammlung weitere Unterlagen zugänglich gewesen sind, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Insoweit standen der Verbandsversammlung für die Nachkalkulation 2020 keine Kalkulationsunterlagen zur Verfügung und für die Vorkalkulation nur unzureichende Unterlagen. [...] Im Übrigen waren anhand der der Verbandsversammlung vorgelegten Unterlagen die vom Kläger vorgetragene Mängel der Flächenberechnung mangels Vollständigkeit nicht überprüfbar, weswegen nicht beurteilt werden konnte, ob Fehler vorhanden sind und sich diese noch innerhalb der 5%igen Fehlertoleranz befinden würden (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 26. Juni 1998 – 2 L 22/96 – juris Rn. 22). [...]

Aus dem Landesverband

Gratulationen und Dank zum 20-jährigen Dienstjubiläum von Jörg Bülow



*Seit 20 Jahren leitet Jörg Bülow die Geschicke des SHGT.
Foto: Rehder*

Am 1. Juni 2024 hat Jörg Bülow sein 20-jähriges Dienstjubiläum als Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) gefeiert. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller gratulierte im Namen des gesamten Landesvorstandes zu diesem Ehrentag und sprach dem Jubilar den tiefen Dank aller Bürgermeister und Verwaltungschefs im SHGT aus: „Lieber Jörg, wir danken dir ganz herzlich für dein besonderes Engagement für die schleswig-holsteinischen Gemeinden – wobei Engagement zu tief gegriffen ist“, sagte Schreitmüller und hob hervor, mit welcher bemerkenswerter Leidenschaft der Landesgeschäftsführer seit 20 Jahren seine Arbeit angeht. Schreitmüller unterstrich in seiner kurzen Ansprache die Erfolge, die Bülow in den vergangenen zwei Jahrzehnten für den Gemeindetag erreicht hat.

Gemeinsam wurde an die Vorstellungsrunde von Bülow im Jahr 2004 erinnert, bei der der heutige Landesvorsitzende bereits im Landesvorstand tätig war. Die Belegschaft des SHGT schloss sich den Glückwünschen des Vorstandes zum 20-jährigen Jubiläum von Bülow an. Der Landesgeschäftsführer bedankte sich seinerseits recht herzlich und bekräftigte, dass er sich liebend gerne unermüdlich für die Gemeinden einsetzt. „Ich könnte mir keinen besseren Job vorstellen.“

Zweckverbandsausschuss tagt unter neuem Vorsitz beim AZV Südholstein

Ausschussmitglieder diskutieren über Wärmewende, EWKG-Novelle und aktuelle Entwicklungen im Abwasserbereich

Am Donnerstag, den 16. Mai 2024, tagte der Zweckverbandsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) beim Abwasserzweckverband Südholstein in Hetlingen. Zu Beginn der Sitzung stand die Wahl eines neuen Ausschussvorsitzenden auf der Tagesordnung. Einstimmig zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge Andreas Betz, der sich für das Vertrauen bedankte und die Leitung der Sitzung übernahm. Als neuer stellvertretender Ausschussvorsitzender wurde Bürgermeister der Gemeinde Bovenau Daniel Ambrock gewählt.

Nach einer Begrüßung stellte Verbandsvorsteherin Christine Mesek den AZV Südholstein näher vor und skizzierte mit den Aufgaben der Klimafolgenanpassung sowie der Herstellung einer technischen Resilienz die wesentlichen aktuellen Herausforderungen. 59 Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände haben die Abwasserentsorgung auf den AZV übertragen. Der AZV reinigt das Abwasser von ca. 860.000 Einwohnern, was einer jährlichen Reinigungsleistung von ca. 34 Millionen m³ Wasser pro Jahr entspricht.

Zum Themenkomplex Wärmewende, Klimaanpassung und Energieeffizienz berichtete die Landesgeschäftsstelle über den aktuellen Umsetzungsstand auf Landesebene im Rahmen der Novellierung

des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG). Die Diskussion machte vor allem deutlich, dass die Gemeinden zeitnah Klarheit über den rechtlichen und finanziellen Rahmen der Wärmeplanung benötigen. Mit Blick auf die Realisierung von Wärmenetzen wurde deutlich, dass die Machbarkeit von einer Vielzahl von technischen und ökologischen Faktoren abhängt. Der Umstand, dass aktuell der Einbau von Wärmepumpen durch den Bund attraktiv gefördert wird, sehen die Ausschussmitglieder mit Blick auf die für Wärmenetze erforderliche Wärmenetzdichte kritisch.

Im weiteren Verlauf der Sitzung befassten sich die Ausschussmitglieder mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände nach den Regelungen des GkZ und LWG. Aus Sicht der Ausschussmitglieder muss bei der Auslegung der Übertragungsregelungen auch zukünftig sichergestellt sein, dass sowohl der Weg über die Begründung einer Mitgliedschaft nach §§ 2 und 3 GkZ als auch nach §§ 18 und 19 GkZ (ausgehend von § 46 Abs. 3 LWG) möglich bleibt.

Die Entwicklungen im Abwasserbereich werden aktuell unter anderem durch die Novellierung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie geprägt. Der AZV

hat sich mit entsprechenden Studien bereits auf die Einführung der vierten Reinigungsstufe vorbereitet. Die Diskussion zeigte, dass die in der neuen Kommunalabwasserrichtlinie verankerte Herstellerverantwortung in Form einer finanziellen Beteiligung der Hersteller an den Kosten der vierten Reinigungsstufe ausdrücklich zu begrüßen ist, es nunmehr jedoch darum gehen muss, das Finanzierungsmodell etwa im Wege einer Fondslösung praktikabel auszugestalten. Erneut scharfe Kritik gab es an dem geplanten Finanzierungsausstieg des Landes bei der Entwässerung von Ortsdurchfahrten. Ein mittlerweile eingebrachter Gesetzentwurf sieht vor, § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes dahingehend zu ändern, dass sich der übergeordnete Straßenbaulastträger ausdrücklich nur in den Fällen der erstmaligen Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen an den Kosten zu beteiligen hat. Die Regelung bewirkt faktisch einen vollständigen Ausstieg der ohnehin schon sehr geringen Mitfinanzierung des Landes bei der Entwässerung an Landesstraßen und blendet die zu erwartenden Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung aus. Berichte der Geschäftsstelle zum Austausch der Kommunalen Landesverbände mit dem Netzwerk der Klimaschutzmanager/-innen in Schleswig-Holstein und zur novellierten Vergabeverordnung rundeten die Tagesordnung ab. Anschließend hatten die Ausschussmitglieder Gelegenheit, im Rahmen einer Führung die Kläranlage des AZV zu besichtigen. Im Mittelpunkt stand hier der neu errichtete Sandfang.

Daniel Kiewitz

Veranstigungsankündigung

15. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 10. Oktober 2024 in Rendsburg

Am 10. Oktober 2024 findet die 15. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Die Tagung wird sich in bewährter Weise mit aktuellen

Aspekten der Klimaschutzpolitik von Land und Kommunen, mit der Wärmewende in Kommunen sowie mit der Fortentwicklung und Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz befassen. Hoch-

karätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes werden den Teilnehmer/-innen ihre Expertise zur Verfügung stellen. Eine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 15. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klima- und Energiepolitik sein.

Wir bitten alle Interessierte darum, den Termin bereits vorzumerken. Das Programm wird in Kürze auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Termine) abrufbar sein.

Positionspapier Wärmegenossenschaften

Die Verpflichtung zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung wirft vielerorts die Frage auf, wer konkret die Wärmeversorgung übernehmen soll.

Genossenschaftliche Wärmenetze können ein wichtiger Baustein für die Wärmewende sein. Allein im Jahr 2023 wurden ca. 40 neue Genossenschaften im Wärmebereich gegründet. Aus kommunaler Sicht können Wärmegenossenschaften dazu beitragen die Wärmeversorgung in Zukunft klimaneutral zu organisieren.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss Akzeptanz und Teilhabe vor Ort finden, damit die klimaneutrale Transformation gelingt. Vor diesem Hintergrund wird es immer bedeutender, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit ihren unmittelbaren Lebensräumen identifizieren. Das genossenschaftliche Prinzip, im Team für eine gemeinsame Sache einzustehen, kann diese Identifikation der Menschen mit ihrer Stadt oder Gemeinde positiv beeinflussen. Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung im Sinne der Genossenschaftsidee kann Städte und Gemeinden maßgeblich entlasten und zusätzliche Mehrwerte generieren.

Mit dem 2023 beschlossenen Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird die Wärmewende in Deutschland deutlich an Fahrt aufnehmen. Die Verpflichtung zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung wirft vielerorts die Frage auf, wer konkret die Wärmeversorgung übernehmen soll.

Der finanzielle und organisatorische Vorteil von Wärmegenossenschaften liegt in ihrer Nutzungsorientierung und der ehrenamtlichen Betriebsführung. Darin liegt zugleich aber auch ihr struktureller Nachteil begründet.

Das Potenzial von Genossenschaften für die Wärmewende hebt insbesondere der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband hervor. In der zuletzt erschienenen Publikation zu Wärmenetzen betont der Verband, dass es die richtigen Rahmenbedingungen und Planungssicherheit braucht und fordert 1. die Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen zu erleichtern, 2. genossenschaftliche Wärmeprojekte zu fördern, 3. bürokratische Anforderungen an Wärme-genossenschaften schlank zu halten, und 4. Genossenschaften an der kommunalen

Wärmeplanung zu beteiligen und Neugründungen fördern.

Anmerkung des DStGB

Mit der Wärmewende kommen große Herausforderungen auf die Kommunen zu, die ohnehin schon vielfältige Aufgaben zu bewältigen haben. Gerade die angestrebte Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erfordert, dass Städte und Gemeinden die Potenziale für grüne Wärme vor Ort heben und den Bürgerinnen und Bürgern bereitstellen. Das erfordert vor allem Koordinierung und Abstimmung mit den relevanten Akteuren vor Ort. Dazu kommt die große Bedeutung von Akzeptanz der jeweiligen Energiewendemaßnahmen. Wird ein Wärmenetz geplant muss auch die Wirtschaftlichkeit eines solchen Netzes geprüft werden. Hierbei muss von einer bestimmten Anschlussdichte ausgegangen werden, die nicht garantiert werden kann. Genossenschaftliche Modelle bei Wärmenetzen können hier einen großen Mehrwert bieten, indem die direkte Beteiligung der versorgenden Bürgerinnen und Bürger die Umsetzung vorantreibt, die Akzeptanz steigert und die Kommune in ihrer Rolle als Koordinatorin entlastet.

Das Positionspapier des DGRV kann auf der Internetseite www.dgrv.de unter der Rubrik „Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften“ abgerufen werden.



ENERGIEOlympiade

Der Energie- und Klimaschutzpreis für Kommunen in Schleswig-Holstein

EnergieOlympiade '25: 19 Sieger – 1 Gewinner: Unser Klima!

Mit dieser Devise schreibt die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) jetzt erneut ihren Wettbewerb um die besten Energie- und Klimaschutzprojekte in den Kommunen Schleswig-Holsteins aus. Bewerbungen sind wieder möglich zwischen dem **1. September und 1. Dezember 2024**, die Siegerehrung ist bereits auf den 17. Juni 2025 in Rendsburg terminiert. Der bekannte Wettbewerb erhielt dabei ein frisches Update, nicht nur im

Erscheinungsbild, sondern auch bei den Disziplinen. Zwei gute Nachrichten vorweg: Wieder gibt es **100.000 Euro** von der EKSH zu gewinnen und durch die Neuordnung der Disziplinen sind nicht weniger als 19 Preise zu vergeben! Die neue „Königsdisziplin“ ist die *Energie-Kommune*, wo zumindest für Ortsteile ein umfassender Ansatz mit dem Ziel Klimaneutralität 2040 erkennbar sein muss, ein einzelnes Projekt oder bloßes Konzept reichen hier nicht. Passend zum *MobilitätsPreis* ist das mobilteam by NAH.SH neuer Partner der EnergieOlympiade. Für die ebenfalls neue Disziplin *EnergieKommunikation* können alle Arten spannender Kommunikationsmaßnahmen eingereicht werden; sei es innerhalb der Verwaltung oder im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern. Geblieben sind das *Große Energie-Projekt* (Investition über 50.000 Euro) und das *Kleine EnergieProjekt*, nur jetzt als eigenständige Disziplinen mit jeweils drei Siegerplätzen, wie man es von der Olympiade kennt. Und auch ein:e *Energie-Held:in* wird wieder gesucht. Drei Sonderpreise für den besten „Rookie“ (erstmals dabei), den Einreich-Champion (Kommune mit den meisten Beiträgen) und das „*plietscheste*“ Projekt vervollständigen die Preiskategorien. Gerade auch kleinere Gemeinden sind in der Energie Olympiade immer wieder erfolgreich: So gewann beispielsweise 2023 ein pfiffiges Projekt der Gemeinde Hagen (Kreis Segeberg) einen Sonderpreis. Sie verband in Eigenregie mittels smarterer Technik den Terminkalender des Dorfgemeinschaftshauses mit der Heizungsregelung und sparte dadurch schnell Energie und Kosten, s. <https://www.energieolympiade.de/archiv/siegerehrung-2023/energieprojekt/>. Eine vielköpfige kompetente Fachjury aus den Reihen der Partner – darunter die kommunalen Landesverbände – bewertet die eingereichten Projekte. Es gilt gerade auch in angespannten Zeiten: Dabei sein hilft allen! Die EKSH freut sich über Beiträge auch aus den Ämtern, Gemeinden und Zweckverbänden Schleswig-Holsteins. Mehr unter www.energieolympiade.de.

Vorbereitung auf die Prüfung zum „Bachelor Professional für Straßenbetriebsmanagement“ an sechs DEULA-Bildungszentren ab 2025

Die Aufstiegsfortbildung zum „Bachelor Professional für Straßenbetriebsmanagement“ stellt eine wichtige Entwicklung für Fachkräfte im Bereich der öffentlichen

Infrastruktur dar. Dieses neue Angebot, inhaltlich vergleichbar mit den früheren Aufstiegsfortbildungen zum Meistertitel „Straßenwärtermeister“ bzw. „Meister kommunaler Bauhof“, richtet sich an Personen, die in der Leitung von kommunalen Bauhöfen, Straßenmeistereien oder Bauämtern tätig sind oder werden wollen. Der Weg zum Bachelor Professional in Straßenbetriebsmanagement ist nicht nur anspruchsvoll, sondern auch äußerst lohnenswert. Der Abschluss ist nach § 53c BBiG der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe zugeordnet und entspricht dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), was ihn akademischen Bachelor-Abschlüssen gleichwertig macht. Darüber hinaus erlangen Absolventen die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Die DEULA-Bildungszentren, anerkannte Experten für die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunalwirtschaft, haben die Initiative ergriffen, um diesen bedeutenden Fortbildungsweg anzubieten. Ab 2025 werden sechs DEULA-Bildungszentren in ganz Deutschland Vorbereitungslehrgänge für den „Bachelor Professional für Straßenbetriebsmanagement“ anbieten.

Die Vorbereitungslehrgänge, die erstmalig 2025 von März bis Oktober 2025 laufen und sich auf 100 Tage im Vollzeit-Unterricht erstrecken, bieten eine intensive und umfassende Ausbildung. Die Lehrinhalte, gemäß dem DIHK-Rahmenlehrplan, umfassen sowohl grundlegende als auch handlungsspezifische Qualifikationen. Von rechtlichen Aspekten bis hin zu Führungskompetenzen werden alle relevanten Bereiche abgedeckt, um die Teilnehmer auf ihre zukünftigen Aufgaben und auf die Prüfung vorzubereiten.

Ein herausragendes Merkmal dieser Vorbereitungslehrgänge ist die praxisnahe Vermittlung durch anerkannte Praktiker. Diese Experten gewährleisten, dass das erlernte Wissen nicht nur theoretisch bleibt, sondern auch in der realen Arbeitswelt effektiv angewendet werden kann. Durch den intensiven fachlichen Austausch zwischen Teilnehmern und Dozenten wird eine dynamische Lernumgebung geschaffen, die den individuellen Bedürfnissen und Erfahrungen gerecht wird.

Die Teilnahme an diesem Vorbereitungskurs bietet nicht nur eine persönliche Bereicherung für die Teilnehmer, sondern auch einen klaren Mehrwert für die kommunalen Einrichtungen, in denen sie tätig sind. Die intensive Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und die Entwicklung von Führungs- und Managementfähigkeiten

stärken nicht nur die individuelle Kompetenz, sondern auch die Effizienz und Qualität der Arbeit in den kommunalen Bauhöfen und Straßenmeistereien.

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an diesen Lehrgängen ist durch das Aufstiegs-BAföG möglich, das 75 % der Lehrgangs- und Prüfungskosten übernimmt. Dieses Förderprogramm, das alters- und einkommensunabhängig ist, eröffnet allen Interessierten die Möglichkeit, sich auf diesem wegweisenden Bildungsweg weiterzuentwickeln.

Die DEULA-Bildungszentren stehen als verlässliche Partner bereit, um Fachkräfte auf ihrem Weg zum Bachelor Professional für Straßenbetriebsmanagement zu unterstützen. Mit hochqualifizierten Dozenten, praxisnahen Lehrinhalten und einer bewährten Erfolgsbilanz in der Aus- und Weiterbildung setzen sie neue Maßstäbe für die berufliche Entwicklung in der öffentlichen Infrastruktur.

Weitere wichtige Informationen zu den Lehrgangsinhalten, Voraussetzungen, Terminen, Kosten usw. erhalten Interessierte unter www.deula.de und auf den Seiten anbietenden DEULA-Bildungszentren: DEULA Schleswig-Holstein, DEULA Rheinland-Pfalz, DEULA Rheinland, DEULA Baden-Württemberg, DEULA Westerstede, DEULA Witzenhausen.

Kommunen lehnen Überwachung des Cannabis-Konsumverbots ab

Der DStGB hat in einem Schreiben an Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach die Übertragung der Überwachung des Cannabis-Konsumverbots an bestimmten Orten wie Schulen grundsätzlich durch die Kommunen abgelehnt. Für die Durchsetzung würden die personellen und finanziellen Kapazitäten in den Städten und Gemeinden fehlen. Zudem steige bereits jetzt in vielen Jugendämtern das Arbeitsaufkommen, da sich Anzeigen wegen Gefährdung des Kindeswohls gesteigert hätten. Sofern diese Aufgabe dennoch durch die Länder auf die Ordnungsbehörden übertragen werde, würden die Kommunen von Bund und Ländern eine auskömmliche Finanzierung im Sinne des Konnexitätsprinzips zur Überwachung fordern.

In dem Schreiben wird nochmals betont, dass die Verbote kaum überprüfbar seien. Eine effektive Kontrolle hinsichtlich des Konsumverbots im Radius von 100 Metern vor Schulen bzw. Kinder- und Jugendeinrichtungen durch die Städte und Gemeinden würde mit Blick auf die Aufga-

benvielfalt der Kommunen schlichtweg kaum möglich erscheinen. Insofern müsse eine Übertragung durch Landesgesetz oder -rechtsverordnung dringend verhindert werden. Auch würde eine wachsende Gefahr für Leib und Leben bestehen. Die Legalisierung von Cannabis berge mehr Risiken für die Menschen als ein Verbot. Eine weitere Genussdroge könne den Einstieg in härtere Drogen bedeuten, was gesundheitspolitisch stark bedenklich erscheinen würde. Zudem müsse mit einer Überforderung des Gesundheits- und Rettungsdienstes gerechnet werden. Die Cannabis-Legalisierung erhöhe nicht nur die Gefahren für die Gesundheit des Einzelnen, sondern gefährde die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen, da mit zunehmenden Konflikten im öffentlichen Raum zu rechnen sei.

Zudem müsse das Cannabisgesetz im Rahmen der Evaluierung dringend nachgebessert werden. Denn es fehle u.a. an Spielräumen für individuelle Regelungen, wenn auch der Jugendschutz bei Veranstaltungen betroffen sei, rechtssichere Kontrollmöglichkeiten bei Verdachtsfällen bei potenziellen Verstößen und weiteren Begriffsbestimmungen, um das Gesetz rechtssicher umsetzen zu können.

Eine Evaluierung des Cannabisgesetzes ist nach 18 Monaten und nach vier Jahren nach dem Inkrafttreten vorgesehen.

Digitalisierung: Vermittlungsausschuss einigt sich auf OZG 2.0

Der Vermittlungsausschuss hat eine Einigung zum OZG-Änderungsgesetz („OZG 2.0“) erzielt. Nachdem das Vermittlungsverfahren abgeschlossen wurde, sollen Bundestag und Bundesrat nun am 14. Juni über den veränderten Gesetzentwurf beschließen. Damit kann das Gesetz noch im Juni in Kraft treten. Wesentliche Änderungen am ursprünglichen Entwurf sind eine deutlich verlängerte Übergangsfrist zur Nutzung der Bund-ID, das Bekenntnis zur weiteren Nutzung der Elster-Zertifikate als Identifizierungsinstrument, eine Evaluation der Umsetzungsschritte des Gesetzes sowie ein klares Bekenntnis zum „Once-Only-Grundsatz“. Die Einigung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da bereits im ursprünglichen Entwurf wichtige Voraussetzungen für die Digitalisierung in Deutschland vorgesehen waren, die nun in Kraft treten können.

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 einen Einigungsvorschlag für das Gesetz zur Änderung des

Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung vorgelegt. Die Bundesregierung hatte ihn am 10. April 2024 angerufen, nachdem das Gesetz in der Bundesrats-sitzung am 22. März 2024 nicht die für eine Zustimmung erforderlichen Stimmen erhalten hatte.

Das nun erzielte Vermittlungsergebnis beinhaltet einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf. So soll die Übergangsfrist von den bisherigen Nutzerkonten der Länder auf die BundID nunmehr drei Jahre betragen. So lange sollen Authentifizierung und Identifizierung über die Nutzerkonten der Länder weiter möglich bleiben. Um mit Blick auf die notwendige Umstellung mehr Flexibilität und Planungssicherheit bei der Umstellung der bisherigen Nutzerkonten auf das zentrale Nutzerkonto (BundID) zu ermöglichen, schlägt der Vermittlungsausschuss vor, die Übergangsfrist erst dann beginnen zu lassen, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen für eine automatisierte Migration der Länderkonten vorliegen und die BundID so funktioniert, dass eine nutzerfreundliche Abwicklung von Verwaltungsleistungen möglich ist. Zudem soll die BundID künftig unter dem Namen DeutschlandID firmieren.

Der Vermittlungsausschuss schlägt zudem vor, dass das ELSTER-Softwarezertifikat sowie andere Identifizierungsmittel mit vergleichbarem Sicherheitsniveau weiterhin als Identifizierungs- beziehungsweise Authentifizierungsmechanismus bei den Nutzerkonten verwendet werden können. Damit ist einer Forderung der Länder Rechnung getragen.

Neu ist zudem eine vorgesehene Evaluierung des OZG 2.0. Dabei soll unter Einbeziehung des IT-Planungsrates fortlaufend ein Monitoring zur Umsetzung des Gesetzes erfolgen. Im Rahmen dieser Evaluierung soll bis zum 1. Januar 2026 auf Basis einer Erhebung des IT-Planungsrates im Abstand von jeweils zwei Jahren eine Evaluierung der sich aus der Umsetzung ergebenden Erfüllungsaufwände erfolgen, um die Kosten besser abschätzen zu können.

Bei den vorgesehenen Verordnungsermächtigungen des Bundes für eine verpflichtende Ende-zu-Ende Digitalisierung für Verwaltungsleistungen des Bundes, die durch die Länder oder die Kommunen erbracht werden, wird eine sog. „Opt-Out-Regelung“ für die Länder in das Gesetz aufgenommen. Sie können von einer möglichen Rechtsverordnung des Bundes zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung

durch eine landesrechtliche Regelung abweichen.

Die bisherigen, unveränderten Inhalte des OZG 2.0 sind unter anderem der Wegfall eines großen Teils der Schrifformerfordernisse, die Festlegung und Bereitstellung verbindlicher Standards und Schnittstellen durch den IT-Planungsrat und die oben genannte Einführung eines zentralen Nutzerkontos, der DeutschlandID.

Unverändert Bestandteil des Gesetzes sind auch der neu geplante Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen des Bundes und die Erweiterung des Anwendungsbereiches des OZG auf „Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Anmerkung des DStGB

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Vermittlungsausschuss eine Einigung zum OZG 2.0 erzielt wurde. Es handelt sich zwar um kein gutes, aber um ein wichtiges Gesetz, um die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland voranzubringen. Die nun vorgenommenen Änderungen sind aus kommunaler Sicht nicht zu kritisieren, auch wenn ihnen nicht allzu große Bedeutung beigemessen werden sollte.

Die Verlängerung der Umsetzungsfrist für den Wechsel von (Länder-)Nutzerkonten auf die nun neu getaufte DeutschlandID auf drei Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem das BMI festgestellt hat, dass nun die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Migration der bisherigen Konten vorliegen, erscheint sinnvoll. Zu beachten ist allerdings auch, dass so auf unbestimmte Zeit ein Nebeneinander verschiedener Nutzerkonten bestehen bleibt. Bezüglich der Evaluation der Umsetzung und des Erfüllungsaufwandes des Gesetzes ist festzustellen, dass dies zwar ein sinnvoller Gedanke ist, bislang aber vollkommen unklar ist, wie und mit welchem Aufwand die Erfüllungsaufwände ermittelt werden sollen.

Klar zu kritisieren ist die weiterhin vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Gemeinden und Gemeindeverbände. Die kommunalen Spitzenverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Länder durch das OZG die Kommunen wegen der Regelung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht erreicht. Die Kommunen sind nur insoweit verpflichtet, ihre Online-Verwaltungsleistungen in den Portalverbund einzubinden, wie die Länder sich ihnen gegenüber durch Landesgesetz für eine kommunale Vollzugsverantwortung entscheiden. Die vorgesehene Regelung ist daher nach Einschätzung

der kommunalen Spitzenverbände verfassungsrechtlich nicht haltbar. Es ist mehr als bedauerlich, dass hier sehenden Auges eine rechtliche Unschärfe mit allen Konsequenzen offenkundig einzig mit dem Ziel in Kauf genommen wird, die Länder aus einer umfassenden Konnexitätsverpflichtung zu retten.

Überflüssig und kritikwürdig ist auch der weiterhin im Gesetz enthaltene Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen. Auch wenn im Zuge der Beratungen im Bundesrat durch den Bund klargestellt wurde, dass der Rechtsanspruch nur Verwaltungsleistungen betrifft, die unmittelbar durch den Bund erbracht werden, bleibt diese Regelung rechtlich fragwürdig und unscharf. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Rechtsanspruch ohne Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche ein „zahnloser Tiger“ ist. Dieses Vorgehen trägt nicht zur Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung bei, sondern wird darüber hinaus für Frust und Unverständnis bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sorgen.

Termine:

17.07.2024: Landesvorstand des SHGT

17.07.2024: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

04.09.2024: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

04. und 05.09.2024: 21. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau

04. und 05.09.2024: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

11.09.2024: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

19.-20.09.2024: Bürgermeister-Fachkonferenz des SHGT

23.09.2024: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

25.09.2024: Bürgervorsteher-tagung des SHGT

30.09.2024: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Sammelbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen werden fortgesetzt

Zusammen mit seinen Partnern, dem Landesfeuerwehrverband, den Kommunalen Landesverbänden, der GMSH und der Firma KUBUS hat das Innenministerium beschlossen, mit der Bündelbeschaffung von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen fortzufahren. Bei diesem Projekt haben sich die Vertragspartner zusammengeschlossen, um den Städten und Gemeinden die Beschaffung von verschiedenen Feuerwehrfahrzeugen einfacher, kostengünstiger und vor allem rechtssicherer zu machen.

Das Projekt ist im Jahr 2020 gestartet. Bisher wurden folgende Fahrzeugtypen gemeinsam eingekauft: Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10), Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W), Einsatzleitwagen (ELW 1).

Durch die Corona- und der Ukraine Krise kam es unter anderem zu Lieferengpässen, wodurch sich die Fertigung des Aufbaus der Fahrzeuge um rund ein halbes Jahr verzögert hat. Am 15. Juli 2023 wurde das erste Fahrzeug an die Freiwillige Feuerwehr Oldenswort ausgeliefert.

Dies und bereits erfolgte Baubesprechungen lassen eine hohe Qualität der Fahrzeuge erkennen. „Das ist auch unser erklärtes Ziel. Die Städte und Gemeinden sollen qualitativ sehr hochwertige Fahrzeuge bekommen“, so Staatssekretärin Magdalena Finke.

Die Evaluation habe nun gezeigt, so die Staatssekretärin, dass mit der Sammelbeschaffung auch erheblich günstigere Einkaufspreise erzielt werden können. „Der Einkauf kann einfacher und rechtssicherer gemacht werden und die Kommunen von den Verwaltungskosten entlasten. So ist z. B. ein LF 10 aus dem gemein-

samen Projekt knapp 30.000 € günstiger als eine vergleichbare Einzelbeschaffung einer Gemeinde.“

Die Kommunen werden durch die Teilnahme an der ersten Tranche von 41 Fahrzeugen eines LF 10 bzw. eines HLF 10 landesweit Einsparungen in Höhe von 1,3 Mio. € erzielen, so Marc Ziertmann als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins. Zudem gibt es für die Gemeinden noch höhere Zuschüsse, wenn sie ihr Fahrzeug über dieses Projekt beschaffen.

Die v.a. wegen des Ukrainekrieges vergleichsweise langen Lieferzeiten der ersten Tranchen der Sammelbeschaffungen sind natürlich bedauerlich, so Landesbrandmeister Jörg Nero. Gleichwohl ist diese Sammelbeschaffung auch aus Sicht des Feuerwehrverbandes ein voller Erfolg. „Wir versprechen uns viel von diesen qualitativ hochwertigen Fahrzeugen. Zudem hilft uns die weitere Standardisierung dabei, dass sich Feuerwehrfrauen und -männer problemloser auf den Fahrzeugen anderer Wehren zurechtfinden können. Das wiederum ist gut für die übergreifende Zusammenarbeit der Feuerwehren z. B. im Hinblick einer geringen Tagesverfügbarkeit der Kameradinnen und Kameraden und hilft damit deutlich, die Feuerwehren zukunftsfähig zu machen“, so Nero.

Lars Ohse von der GMSH und Volker Bargfrede von der Fa. KUBUS sind stolz darauf, dass alle Beschaffungen rechtssicher und ohne die in der Vergangenheit sonst leider sehr häufigen Fehler im Vergabeverfahren beschafft werden konnten. „Wir sind gerne weiter bereit, das Projekt für Schleswig-Holstein fortzusetzen.“ „Viele andere Bundesländer haben sich schon danach erkundigt, wie gut hier in Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit klappt“, so Bargfrede von der Fa. KUBUS. Das Projekt wird ab sofort fortgeführt mit folgenden Fahrzeugtypen:

Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10), Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W), Einsatzleitwagen (ELW 1).

Näheres dazu auf www.schleswig-holstein.de/feuerwehrfahrzeuge



Übergabe des ersten Löschfahrzeugs aus der ersten Sammelbeschaffung nach „SH-Standard“ in Oldenswort Foto: GMSH

Quelle:
Medien-Information des MIKWS vom
3. Juni 2024

Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom 3. Juni 2024

Warnsysteme weiter ausbauen

„Das massive Hochwassergeschehen in Süddeutschland, das sich in Teilen an diesem Montag noch weiter zuspitzen wird, zeigt, dass eine rechtzeitige und umfassende Warnung und Information der Bevölkerung unerlässlich ist. Das hat in der jetzigen Situation gut funktioniert. In enger Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD), den zuständigen Landesstellen sowie den betroffenen Kommunen wurden nach bisherigem Kenntnisstand u.a. über die Warn-Apps, Radio- und Fernsehmeldungen sowie über örtliche Hinweise durch Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei rechtzeitig konkrete Unwetterwarnungen sowie die Aufforderung zur Evakuierung von Gebäuden und Plätzen gegeben. Im Zuge der Ausrufung des Katastrophenfalles in zahlreichen Landkreisen haben die Behörden zudem umgehend Notunterkünfte

eingerrichtet und die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt. Hierzu tragen auch die kommunalen Notfallkonzepte für Katastropheneignisse maßgeblich bei. Die aktuelle Lage in Bayern und Baden-Württemberg unterstreicht allerdings auch, dass wir deutschlandweit für Flusseinzugsgebiete einschließlich kleinerer Gewässer verlässliche Vorhersagesysteme und damit zusammenhängende Warnsysteme benötigen. Robuste Vorhersagesysteme, die in Abstimmung u.a. mit dem Deutschen Wetterdienst weiter auf- und ausgebaut werden, sollten insbesondere auch Oberflächenabflussmodelle umfassen. Da zukünftig mit weiteren Großschadenslagen zu rechnen ist, müssen die Frühwarnsysteme weiter optimiert und an die Gefahrenlagen angepasst werden. Bund und Länder müssen nun sicherstellen, dass den von der Flutkatastrophe

betroffenen Menschen schnell und unbürokratisch finanziell geholfen wird. Hier darf es nicht bei bloßen Absichtserklärungen bleiben.

Neben diesen konkreten Hilfen brauchen wir eine Stärkung der Katastrophenvorsorge insgesamt. Dazu zählt neben Finanzmitteln für die Anpassung der Infrastruktur an Extremwetterereignisse auch die Stärkung der Unterstützungsstrukturen vor Ort und der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des THW. Hinzu kommen die notwendigen baulichen und planerischen Maßnahmen. Neben der Schaffung von Rückhalteräumen, auch im bebauten Siedlungsbereich, ist ein konsequenter Ausbau des technischen Hochwasserschutzes erforderlich. Die aktuelle Hochwassersituation zeigt, dass sich der Aufwand für technische Schutzmaßnahmen wie Notentlastungen, Spundwände, mobile Hochwasserschutzmaßnahmen, aber auch Regenrückhaltebecken und steuerbare Polder klar auszahlt.

Eines zeigt die aktuelle Hochwasserkatastrophe allerdings auch: Angesichts der zunehmenden und klimawandelbedingten Extremwetter kann und wird es keinen hundertprozentigen Schutz geben können. Daher muss auch in Zukunft an die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger, etwa beim hochwasserangepassten Bauen, appelliert werden.“

Pressemitteilungen

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 5. Juni 2024

Integrationsstrategie: Die Kommunen erwarten konkrete Unterstützung des Landes

Zur Vorstellung einer Integrationsstrategie durch die Integrationsministerin:
Die Kommunen erwarten konkrete Unterstützung des Landes für das Engagement vor Ort

Die Kommunalen Landesverbände sehen in dem heute vorgestellten Entwurf einer Integrationsstrategie des Landes allenfalls einen „kleinen Baustein“ für erfolgreiche Integration in Schleswig-Holstein.

Wichtiger seien konkrete Maßnahme und insbesondere eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen für die vielfältigen Aufgaben.

„Große Veranstaltungen und hundertseiti-

*ge Papiere passen nicht so ganz in die Zeit: Während an anderer Stelle über Haushaltskonsolidierung diskutiert wird, werden parallel Erwartungshaltungen formuliert, die am Ende nur vor Ort umgesetzt werden können“, so kommentieren die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände **Ziertmann, Bülow** und **Schulz** die heutige Vorstellung des Entwurfs einer Strategie.*

*„Das bisher bekannte Dokument ist weniger eine zielgerichtete Strategie als eine Zusammenfassung bisher bestehender Maßnahmen, Verfahren und Angebote ergänzt um einige neue Ideen. Genauere Angaben zur konkreten Umsetzung, zu Finanzmitteln, Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur flächendeckenden Verfügbarkeit wären gerade für die Kommunen ein wichtiges Signal. Kommunen benötigen Planungssicherheit hinsichtlich der Aufgaben und Finanzierung“ so **Marc Ziertmann**, Geschäftsführer des Städteverbandes.*

Die strategischen Zielsetzungen müssten aus Sicht der Kommunalen Landesverbände noch stärker fokussiert und priorisiert werden. „Seit der Zusage einer Strategie im Herbst 2023 ist mehr als ein halbes Jahr vergangen: Offenbar besteht nicht einmal innerhalb der Landesregierung Konsens über den Kurs bei diesem so wichtigen Thema“ zeigen sich die Geschäftsführer enttäuscht über den heutigen Austausch im Landeshaus. „Die Erwartung der Kommunen war und ist eine andere: Es braucht eine strategische Herangehensweise und keine Ad-hoc-Maßnahmen als Reaktion auf Überlastungsanzeigen der Kommunen wie im vergangenen Herbst. Aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl von Themenbereichen betroffen ist, steht die gesamte Landesregierung in der Pflicht, zeitnah Ergebnisse zu präsentieren.“

„Ohne das große Engagement vor Ort wird Integration nicht erfolgreich sein“ ergänzt **Jörg Bülow**, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. „Allerdings fehlt bereits die Zusage der Landesregierung, die zwischen Bund und Ländern im letzten Herbst vereinbarte Pauschale von 7.500 Euro ohne Abzug an die Kommunen weiterzuleiten.“

„Die Sozialausgaben u.a. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz belasten die kommunalen Haushalte zusätzlich. Das Geld fehlt für andere Aufgaben“ erläutert **Sönke E. Schulz**, Geschäftsführer des Landkreistages. „Die Formulierung von Erwartungshaltungen und neue Aufgaben, die perspektivisch auf die Kommunen zukommen, auf der einen Seite, finanzielle Unsicherheit auf der anderen Seite, gefährden die Akzeptanz vor Ort massiv.“ Man müsse nun auch über Bürokratie-

und Aufgabenabbau sprechen: „Die Vielzahl unterschiedlicher Angebote macht die Integrationsarbeit insgesamt nicht wirksamer, sondern führt eher zu einer Splitterlandschaft – für jeden Einzelfall gibt es irgendwo das passende Angebot, nur eben keine flächendeckende Versorgung mit Regelleistungen“ formulieren die Geschäftsführer abschließend ihre Forderungen. Die Stärkung der Basissysteme wäre erfolgversprechender und viele spezielle Hilfen wären damit überflüssig. „Hierzu kann eine an der Anzahl der geflüchteten Personen orientierte Pauschale, wie sie der Bund vorgesehen hat, einen ersten Beitrag leisten.“

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH),
PD Dr. Sönke E. Schulz (SH LKT),
Jörg Bülow (SHGT)

Personalnachrichten

Judith Horn neue Amtsdirektorin im Amt Mittleres Nordfriesland



Seit dem 1. Juni 2024 ist Judith Horn neue Amtsdirektorin im Amt Mittleres Nordfriesland. Bereits im März wurde sie durch den Amtsausschuss gewählt. Insgesamt lagen 13 Bewerbungen vor; acht Bewerber unterzogen sich einem Assessment-Center. Judith Horn war zuletzt seit 2021 Amtsdirektorin im Amt Kisdorf.

Der SHGT gratuliert Judith Horn herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Stefan Bettin wird neuer Bürgermeister in Flintbek



Nachdem am 10. März 2024 bei der Bürgermeisterwahl in Flintbek keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, waren die rund 6.300 Wahlberechtigten am 24. März zur Stichwahl aufgerufen. Dabei konnte Stefan Bettin (parteilos) 64,3 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Mitbewerber Ralf Tesler erhielt 35,7 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 49,9 Prozent. Der SHGT gratuliert Stefan Bettin herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Oliver Kumbartzky wird neuer Bürgermeister von Büsum



Oliver Kumbartzky wird ab Februar 2025 neuer Bürgermeister von Büsum. Bei der Wahl am 9. Juni 2024 konnte Oliver Kumbartzky (unterstützt von CDU, SPD und FWB) 59,8 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Mitbewerberin Elke Mordhorst erhielt 40,2 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung unter den rund 4.300 Wahlberechtigten lag bei 65,2 Prozent. Der SHGT gratuliert Oliver Kumbartzky herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Martin Schmedtje als Bürgermeister von Brunsbüttel wiedergewählt



Am 9. Juni 2024 waren in Brunsbüttel rund 10.500 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Amtsinhaber und einziger Kandidat Martin Schmedtje wurde mit 70,7 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Die Wahlbeteiligung lag bei 52,8 Prozent.

Der SHGT gratuliert Martin Schmedtje herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Martin Ellermann im Amt des Bürgermeisters von Harrislee bestätigt



Am 9. Juni 2024 waren in Harrislee rund 9.600 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei wurde Amtsinhaber Martin Ellermann mit 79,9 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Mitbewerberin Jutta Lynen erhielt 20,1 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 60,7 Prozent.

Der SHGT gratuliert Martin Ellermann herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Thomas Schreitmüller als Bürgermeister von Barsbüttel bestätigt



Bei der Bürgermeisterwahl in Barsbüttel am 9. Juni 2024 wurde Amtsinhaber und einziger Kandidat Thomas Schreitmüller mit 81,81 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Die Wahlbeteiligung unter den rund 10.500 Wahlberechtigten lag bei 58,83 Prozent.

Der SHGT gratuliert Thomas Schreitmüller, der auch Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ist, herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Dr. Nora von Massow wird neue Bürgermeisterin in Kronshagen



Bei der Bürgermeisterwahl in Kronshagen am 9. Juni 2024 wurde Dr. Nora von Massow zur neuen Bürgermeisterin gewählt. Die von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und FDP unterstützte Kandidatin erhielt 71,2 Prozent der Stimmen. Mitbewerber Christoph-Nikolaus von Unruh erhielt 22,6 Prozent der Stimmen. Von ihrem Wahlrecht machten 71,2 Prozent der rund 10.000 Wahlberechtigten Gebrauch.

Der SHGT gratuliert Dr. Nora von Massow herzlich zum Wahlerfolg und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Mirko Spieckermann bleibt Bürgermeister von Neustadt



Bei der Bürgermeisterwahl in Neustadt in Holstein am 9. Juni 2024 wurde Amtsinhaber und einziger Kandidat Mirko Spieckermann mit 83,9 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Die Wahlbeteiligung unter den rund 13.600 Wahlberechtigten lag bei 56,3 Prozent.

Der SHGT gratuliert Mirko Spieckermann herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Dirk Sohn im Amt des Bürgermeisters von Lütjenburg bestätigt



Am 9. Juni 2024 waren in Lütjenburg rund 4.500 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Amtsinhaber und alleiniger Kandidat Dirk Sohn wurde mit 74,7 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Die Wahlbeteiligung lag bei 57,2 Prozent. Der SHGT gratuliert Dirk Sohn herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.



In kleinen Kommunen lässt sich viel bewegen, wenn man das große Ganze im Blick hat.

Werner Schweizer, Bürgermeister von Klixbüll

Foto: Martin Magunia

Die nordfriesische Gemeinde Klixbüll zeigt, wie kleine Kommunen Großes bewegen: Mit ihrer Resolution zur Agenda 2030 prüft sie alle kommunalen Entscheidungen auf ihren Beitrag zur globalen Nachhaltigkeit – zum Beispiel in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck.

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Kommune für lokale Nachhaltigkeit und eine gerechtere Globalisierung einsetzen möchten, berät, vernetzt und fördert Sie die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. info@service-eine-welt.de | www.service-eine-welt.de

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Friedrich-Ebert-Allee 40 | 53113 Bonn | www.engagement-global.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE 
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de